

Voranschlagsvergleichsrechnungen

Tabelle 3.5-10: Rücklagenzuführungen in den Untergliederungen auf Detailbudgetebene

Finanzierungshaushalt			
Rücklagenzuführungen			
UG/Bezeichnung		DB/Bezeichnung	in Mio. EUR
23	Pensionen - Beamtinnen und Beamte		295,24
	davon im		
	23.01.01	Hoheitsverwaltung und ausgegliederte Institutionen/ Hoheitsverwaltung Ruhe- und Versorgungsgenüsse inkl. SV	155,93
	23.02.01	Post/Post Ruhe- und Versorgungsgenüsse inkl. SV	31,44
	23.03.01	ÖBB/ÖBB Ruhe- und Versorgungsgenüsse inkl. SV	51,95
	23.04.01	Landeslehrer/Landeslehrer Ruhe- und Versorgungsgenüsse inkl. SV	47,38
41	Verkehr, Innovation und Technologie		118,84
	davon im		
	41.02.01	Verkehrs- und Nachrichtenwesen/Gesamtverkehr und Beteiligungen im Verkehr	50,03
	41.02.04	Verkehrs- und Nachrichtenwesen/Straße	11,35
	41.02.06	Verkehrs- und Nachrichtenwesen/Wasser	26,82
	41.02.07	Verkehrs- und Nachrichtenwesen/Fernmeldebehörden/Funküberwachungen	14,99
42	Land-, Forst- und Wasserwirtschaft		463,69
	davon im		
	42.02.01	Landwirtschaft und ländlicher Raum/Ländliche Entwicklung	204,97
	42.02.02	Landwirtschaft und ländlicher Raum/Marktordnungsmaßnahmen und Fischerei	247,88
45	Bundesvermögen		339,58
	davon im		
	45.01.01	Haftungen des Bundes/Ausfuhrförderungsgesetz	189,79
	45.01.02	Haftungen des Bundes/Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz	26,60
	45.01.03	Haftungen des Bundes/Sonstige Finanzhaftungen (fix)	37,07
	45.02.03	Bundesvermögensverwaltung/Unbewegliches Bundesvermögen	19,77
	45.02.04	Bundesvermögensverwaltung/Besondere Zahlungsverpflichtungen	66,27
46	Finanzmarktstabilität		431,71
	davon im		
	46.01.01	Finanzmarktstabilität/Partizipations-Kapitalbeteiligungen	426,92
58	Finanzierungen, Währungstauschverträge		1.308,89
	davon im		
	58.01.01	Finanzierungen und Währungstauschverträge/Finanzierungen, Währungstauschverträge, Wertpapiergebarung	1.292,46
	58.01.02	Finanzierungen und Währungstauschverträge/Kurzfristige Verpflichtungen	16,43

Quellen: Rücklagengebarung, eigene Berechnung

Die höchsten Rücklagenzuführungen auf Detailbudgetebene waren in der

- UG 58 „Finanzierungen, Währungstauschverträge“, im
- DB 58.01.01 „Finanzierungen und Währungstauschverträge/Finanzierungen, Währungstauschverträge, Wertpapiergebarung“ mit 1,293 Mrd. EUR bzw. 39,0 %, ¹⁵⁷

¹⁵⁷ Siehe TZ 3.3.

Voranschlagsvergleichsrechnungen

- UG 46 „Finanzmarktstabilität“, im
 - DB 46.01.01 „Finanzmarktstabilität/Partizipations-Kapitalbeteiligung“ mit 426,92 Mio. EUR bzw. 12,9 %,
- UG 42 „Land-, Forst- und Wasserwirtschaft“, im
 - DB 42.02.02 „Landwirtschaft und ländlicher Raum/Marktordnungsmaßnahmen und Fischerei“ mit 247,88 Mio. EUR bzw. 7,5 %,
 - DB 42.02.01 „Landwirtschaft und ländlicher Raum/Ländliche Entwicklung“ mit 204,97 Mio. EUR bzw. 6,2 %,
- UG 45 „Bundesvermögen“, im
 - DB 45.01.01 „Haftungen des Bundes/Ausfuhrförderungsgesetz“ mit 189,79 Mio. EUR bzw. 5,7 % sowie in der
- UG 23 „Pensionen - Beamtinnen und Beamte“, im
 - DB 23.01.01 „Hoheitsverwaltung und ausgegliederte Institutionen/Hoheitsverwaltung Ruhe- und Versorgungsgenüsse inkl. SV“ mit 155,93 Mio. EUR bzw. 4,7 %

der gesamten Rücklagenzuführungen zu verzeichnen.

Betragliche Einzelheiten zu den Rücklagen können den **BRA 2015, Zahlen-
teil, Tabellen I.5.1 bis I.5.4.4** entnommen werden.

Mittelfristige Entwicklungen im Bundeshaushalt**4 MITTELFRISTIGE ENTWICKLUNGEN IM BUNDESHAUSHALT****4.1 Finanzrahmen****4.1.1 Haushaltsrechtliche Grundlagen**

Als Instrument der Budgetdisziplin sind gemäß § 12 BHG 2013 im jeweiligen BFRG Auszahlungsobergrenzen auf Ebene der Rubriken und Untergliederungen festzulegen. Die Auszahlungsobergrenzen setzen sich aus den betragsmäßig fix begrenzten und den variablen Auszahlungen zusammen. Weiters ist eine Erhöhung der Auszahlungsobergrenzen durch jene Mittel möglich, die in Form von Rücklagen (§§ 55 und 56 BHG 2013) verfügbar sind.

Überschreitungen der Auszahlungsobergrenzen auf Untergliederungsebene sind aufgrund gesetzlicher Regelungen im BHG 2013 und im jeweiligen BFG möglich; die Auszahlungsobergrenzen der Rubriken dürfen nicht überschritten werden.

Variable Auszahlungsobergrenzen werden in Abhängigkeit von in Verordnungen definierten Parametern festgelegt. Sie werden in Bereichen eingesetzt, die schwer im Voraus planbar sind, insbesondere weil sie konjunkturellen Einflüssen unterliegen (z.B. Arbeitslosengeld; Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung; Auszahlungen, die von der Abgabentwicklung abhängig sind) oder weil sie vom Nationalrat nicht direkt beeinflussbar sind (Rückflüsse vom EU-Haushalt). Die im jeweiligen BFRG angeführten Auszahlungsobergrenzen für variable Auszahlungen sind daher in Abhängigkeit von den Parameterwerten nur Richtwerte. Daher ist die Einhaltung der Auszahlungsobergrenzen nach fixen und variablen Auszahlungen getrennt zu beurteilen.

Folgende Tabelle stellt die Auszahlungsobergrenzen inklusive Rücklagenentnahmen und Erhöhungen variabler Obergrenzen sowie deren Ausnutzung durch den Erfolg der Jahre 2011 bis 2015 gegenüber:



Mittelfristige Entwicklungen im Bundeshaushalt

Tabelle 4.1–1: Ausnutzung der Finanzrahmen 2011 bis 2015

Finanzjahr	Finanzrahmen			Auszahlungen	Ausnutzung des Finanzrahmens	Abweichung Finanzrahmen : Auszahlungen
	Stand 31.12.	Rücklagen-entnahmen und Erhöhung variabler Obergrenzen	inkl. Rücklagen-entnahmen und Erhöhung variabler Obergrenzen			
	in Mio. EUR					
2011	69.099,30	2.877,66	71.976,96	67.813,52	94,2	– 4.163,44
fix	52.762,30	2.796,35	55.558,65	51.766,21	93,2	– 3.792,44
variabel	16.337,00	81,31	16.418,31	16.047,32	97,7	– 370,99
2012	76.529,91	2.597,44	79.127,35	72.880,41	92,1	– 6.246,94
fix	58.141,72	2.447,99	60.589,71	55.077,85	90,9	– 5.511,86
variabel	18.388,19	149,45	18.537,64	17.802,56	96,0	– 735,08
2013	75.055,81	2.895,38	77.951,19	75.566,68	96,9	– 2.384,51
fix	55.114,62	2.801,44	57.916,06	56.005,75	96,7	– 1.910,31
variabel	19.941,19	93,94	20.035,13	19.560,93	97,6	– 474,20
2014	75.204,29	1.894,31	77.098,60	74.652,52	96,8	– 2.446,08
fix	56.392,42	1.405,26	57.797,68	55.675,03	96,3	– 2.122,65
variabel	18.811,87	489,05	19.300,92	18.977,49	98,3	– 323,43
2015 ¹⁾	75.073,98	3.430,53	78.504,51	74.589,49	95,0	– 3.915,02
fix	56.315,75	2.571,55	58.887,29	55.979,28	95,1	– 2.908,01
variabel	18.758,24	858,99	19.617,22	18.610,21	94,9	– 1.007,02

1) Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: BFRG 2011 - 2014, 2012 - 2015, 2013 - 2016, 2014 - 2017, 2015 - 2018, BFG der Jahre 2011 bis 2015, eigene Berechnung

Die Ausnutzung des Finanzrahmens inklusive Rücklagenentnahmen und Erhöhung variabler Obergrenzen lag im Finanzjahr 2015 bei 95,0 % bzw. die tatsächlichen Auszahlungen lagen um – 3,915 Mrd. EUR unter der Auszahlungsobergrenze des Finanzrahmens. Bezogen auf die fixen bzw. variablen Auszahlungen ergab sich eine Ausnutzung von 95,1 % bzw. 94,9 %.

4.1.2 Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen gemäß BFRG bzw. Strategiebericht

4.1.2.1 BFRG – Überblick

Der aktuelle Bundesfinanzrahmen bezieht sich auf die Jahre 2017 bis 2020 (Beschluss des Nationalrates vom 18. Mai 2016, BGBl. I Nr. 34/2016 vom 8. Juni 2016).

Die Auszahlungsobergrenzen wurden mehrfach gegenüber dem zuvor beschlossenen Finanzrahmen geändert. Folgende Tabelle gibt einen Überblick über alle BFRG für die Jahre 2011 bis 2020 samt Novellen.

Mittelfristige Entwicklungen im Bundeshaushalt

Tabelle 4.1–2: Auszahlungsobergrenzen gemäß BFRG inklusive Novellen 2011 bis 2020

Bundesfinanz- rahmengesetze inkl. Novellen	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	in Mio. EUR									
BFRG 2009 - 2012 (inkl. Novellen) BFRG 2010 - 2013 (inkl. Novellen) (BGBl. I Nr. 51, 78, 119/2009)	71.271,30	73.368,90	74.733,80							
Veränderung	- 2.172,00 - 3,0 %	- 3.224,60 - 4,4 %	- 3.803,20 - 5,1 %							
BFRG 2011 - 2014 (BGBl. I Nr. 33/2010)	69.099,30	70.144,30	70.930,60	72.253,10						
Veränderung		3.461,33 4,9 %	2.282,33 3,2 %	2.318,00 3,2 %						
BFRG 2012 - 2015 (BGBl. I Nr. 40/2011)		73.605,64	73.212,93	74.571,10	75.487,65					
Veränderung		2.024,28 2,8 %	1.040,37 1,4 %	- 681,75 - 0,9 %	- 1.557,38 - 2,1 %					
BFRG 2012 - 2015 (1. Novelle) BFRG 2013 - 2016 (BGBl. I Nr. 25/2012)		75.629,91	74.253,30	73.889,35	73.930,28	76.512,15				
Veränderung		900,00 1,2 %	900,00 1,2 %	450,00 0,6 %	- -	- -				
BFRG 2012 - 2015 (2. Novelle) BFRG 2013 - 2016 (1. Novelle) (BGBl. I Nr. 62/2012)		76.529,91	75.153,30	74.339,35	73.930,28	76.512,15				
Veränderung			- 97,50 - 0,1 %	- -	- -	- -				
BFRG 2013 - 2016 (2. Novelle) (BGBl. I Nr. 102/2012)			75.055,81	74.339,35	73.930,28	76.512,15				
Veränderung				- -	- -	- -				
BFRG 2014 - 2017 (BGBl. I Nr. 88/2013)				74.339,35	73.930,28	76.512,15	78.584,38			
Veränderung ¹⁾				- -	- -	- -	- -			
BFRG 2014 - 2017 (1. Novelle) (BGBl. I Nr. 7/2014)				74.339,35	73.930,28	76.512,15	78.584,38			
Veränderung				864,94 1,2 %	454,91 0,6 %	1.192,01 1,6 %	403,92 0,5 %			
BFRG 2014 - 2017 (2. Novelle) BFRG 2015 - 2018 (BGBl. I Nr. 37/2014)				75.204,29	74.385,18	77.704,16	78.988,30	80.521,28		
Veränderung						- 1.162,91 - 1,5 %	- 1.479,33 - 1,9 %	- 1.530,23 - 1,9 %		
BFRG 2016 - 2019 (BGBl. I Nr. 63/2015)						76.541,25	77.508,97	78.991,05	80.388,20	
Veränderung					688,80 0,9 %	95,02 0,1 %	- -	- -	- -	
BFRG 2015 - 2018 (1. Novelle) BFRG 2016 - 2019 (1. Novelle) (BGBl. I Nr. 140/2015)					75.073,98	76.636,27	77.508,97	78.991,05	80.388,20	
Veränderung						1.471,22 1,9 %	693,74 0,9 %	- 176,97 - 0,2 %	20,46 0,0 %	
BFRG 2016 - 2019 (2. Novelle) BFRG 2017 - 2020 (BGBl. I Nr. 34/2016)						78.107,49	78.202,70	78.814,08	80.408,66	83.038,37

1) Die BFRG-Werte für 2014 wurden im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Budgetprovisorium 2014 bzw. dem Bundesministeriengesetz (insbes. Schaffung der UG 32 "Kunst und Kultur") angepasst, woraus Verschiebungen lediglich zwischen den Rubriken und UG resultierten. Die Werte für die Jahre 2015 bis 2017 blieben unverändert.

Quellen: BFRG 2011 - 2014, 2012 - 2015, 2013 - 2016, 2014 - 2017, 2015 - 2018, 2016 - 2019 und 2017 - 2020, eigene Berechnung

Mittelfristige Entwicklungen im Bundeshaushalt

Für das Jahr 2015 legte das BFRG 2012 bis 2015 die Gesamt-Auszahlungsobergrenze ursprünglich mit 75,488 Mrd. EUR fest.

Mit der ersten Novelle des BFRG 2012 bis 2015 bzw. dem BFRG 2013 bis 2016 erfolgte eine Herabsetzung der Auszahlungsobergrenze für 2015 um 1,557 Mrd. EUR (– 2,1 %) auf 73,930 Mrd. EUR, die in erster Linie die Rubrik 5 „Kassa und Zinsen“ betraf (– 1,514 Mrd. EUR).

Sowohl bei den weiteren Novellen der BFRG 2012 bis 2015 und 2013 bis 2016 als auch bei der Erlassung des BFRG 2014 bis 2017 fanden keine neuerlichen Änderungen der Auszahlungsobergrenzen für 2015 statt. Auch die erste Novelle des BFRG 2014 bis 2017 wirkte sich nicht auf die Gesamt-Auszahlungsobergrenze für das Jahr 2015 aus.¹⁵⁸

Mit der zweiten und letzten Novelle des BFRG 2014 bis 2017 bzw. der Erlassung des BFRG 2015 bis 2018 erhöhte sich die Auszahlungsobergrenze für 2015 insgesamt um 454,91 Mio. EUR bzw. 0,6 % auf 74,385 Mrd. EUR, was hauptsächlich auf die Rubriken 2 „Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie“ (+ 1,323 Mrd. EUR), 4 „Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt“ (+ 775,40 Mio. EUR) und 5 „Kassa und Zinsen“ (– 1,607 Mrd. EUR) zurückzuführen war.

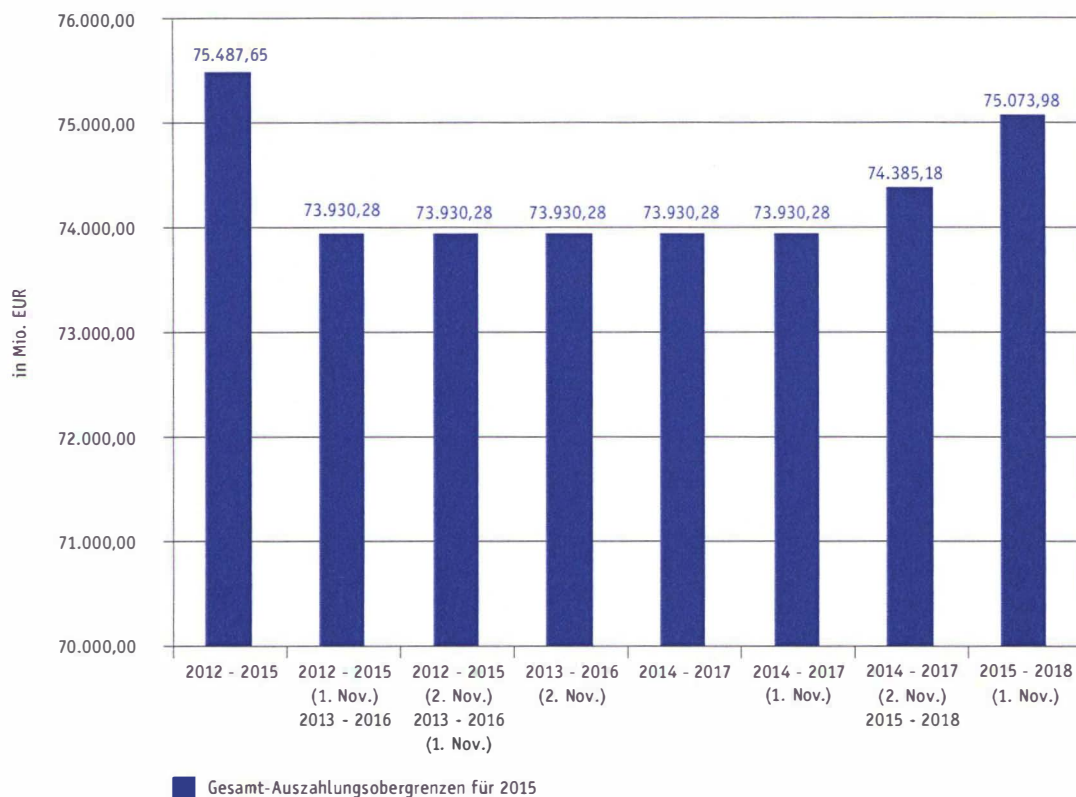
Im Dezember 2015 fand im Zusammenhang mit der Sicherheitsoffensive, der Flüchtlingshilfe und den Offensivmaßnahmen im Bereich der Schulen eine Novelle des BFRG 2015 bis 2018 statt, mit der die Auszahlungsobergrenze für das Jahr 2015 um weitere 688,80 Mio. EUR bzw. 0,9 % auf 75,074 Mrd. EUR erhöht wurde. Die Erhöhung bezog sich im Wesentlichen auf die Rubriken 0,1 „Recht und Sicherheit“ (+ 335,80 Mio. EUR) sowie 3 „Bildung, Forschung, Kunst und Kultur“ (+ 351,00 Mio. EUR).

¹⁵⁸ Es fanden lediglich für das Jahr 2014 Verschiebungen zwischen den Rubriken und Untergliederungen im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Budgetprovisorium 2014 bzw. dem Bundesministeriengesetz (insbesondere Schaffung einer UG 32 „Kunst und Kultur“ Anfang 2014) statt.

Mittelfristige Entwicklungen im Bundeshaushalt

Nachstehende Abbildung zeigt die Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen für das Jahr 2015:

Abbildung 4.1-1: Auszahlungsobergrenzen gemäß BFRG für 2015



Quellen: BFRG 2012 - 2015, 2013 - 2016, 2014 - 2017, 2015 - 2018

4.1.2.2 Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen bis 2020

Die Auszahlungsobergrenzen für die Finanzjahre 2016 bis 2020, jeweils laut letztgültigem BFRG, gegliedert nach Rubriken, stellen sich wie folgt dar:



Mittelfristige Entwicklungen im Bundeshaushalt

Tabelle 4.1–3: Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen gemäß BFRG bis 2020

Finanzierungshaushalt										
Rubrik	Auszahlungen (Ist)	Auszahlungsobergrenzen gemäß BFRG					Veränderung			
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2015 (Ist) : 2020	durchschn. jährlich	in %-Punkten	
	in Mio. EUR						in %			
Gesamtsumme	74.589,49	78.107,49	78.202,70	78.814,08	80.408,66	83.038,37	8.448,88	+ 11,3	+ 2,2	–
Rubrik 0,1 Recht und Sicherheit	8.700,11	9.723,54	9.653,34	9.235,99	9.252,45	9.525,66	+ 825,56	+ 9,5	+ 1,8	–
fix	8.539,07	9.648,44	9.578,24	9.160,89	9.177,35	9.450,56	+ 911,49	+ 10,7	+ 2,0	–
variabel	161,04	75,10	75,10	75,10	75,10	75,10	– 85,94	– 53,4	– 14,1	–
Anteil der Rubrik 0,1	11,7 %	12,4 %	12,3 %	11,7 %	11,5 %	11,5 %				– 0,2 %-Pkt.
Rubrik 2 Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	38.119,06	39.508,75	40.660,13	41.839,49	43.309,95	44.834,52	+ 6.715,45	+ 17,6	+ 3,3	–
fix	21.364,32	21.739,86	21.965,42	22.231,02	22.719,01	23.240,63	+ 1.876,31	+ 8,8	+ 1,7	–
variabel	16.754,74	17.768,90	18.694,71	19.608,47	20.590,94	21.593,89	+ 4.839,14	+ 28,9	+ 5,2	–
Anteil der Rubrik 2	51,1 %	50,6 %	52,0 %	53,1 %	53,9 %	54,0 %				+ 2,9 %-Pkt.
Rubrik 3 Bildung, Forschung, Kunst und Kultur	13.330,66	13.425,91	13.664,94	13.863,44	13.967,43	14.196,43	+ 865,77	+ 6,5	+ 1,3	–
Anteil der Rubrik 3	17,9 %	17,2 %	17,5 %	17,6 %	17,4 %	17,1 %				– 0,8 %-Pkt.
Rubrik 4 Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt	9.187,15	9.307,94	9.478,90	9.546,94	9.519,10	9.640,82	+ 453,68	+ 4,9	+ 1,0	–
fix	7.492,72	7.178,31	7.323,48	7.355,48	7.290,92	7.373,10	– 119,62	– 1,6	– 0,3	–
variabel	1.694,43	2.129,63	2.155,42	2.191,47	2.228,18	2.267,73	+ 573,30	+ 33,8	+ 6,0	–
Anteil der Rubrik 4	12,3 %	11,9 %	12,1 %	12,1 %	11,8 %	11,6 %				– 0,7 %-Pkt.
Rubrik 5 Kassa und Zinsen	5.252,52	6.141,35	4.745,40	4.328,21	4.359,74	4.840,94	– 411,58	– 7,8	– 1,6	–
Anteil der Rubrik 5	7,0 %	7,9 %	6,1 %	5,5 %	5,4 %	5,8 %				– 1,2 %-Pkt.

Quellen: HIS, BFRG 2016 - 2019 und 2017 - 2020, eigene Berechnung

Ausgehend von den tatsächlichen Auszahlungen im Jahr 2015 soll die Gesamt-Auszahlungsobergrenze laut BFRG bis 2020 um 8,449 Mrd. EUR (+ 11,3 %) auf 83,038 Mrd. EUR ansteigen. Dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Veränderung von + 2,2 %. Dafür ist vor allem die Rubrik 2 „Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie“ verantwortlich. Hier steigt die Auszahlungs-obergrenze für 2020 gegenüber den tatsächlichen Auszahlungen für 2015 insgesamt am stärksten um + 17,6 % (durchschnittlich jährlich + 3,3 %). Die zweitgrößte Auszahlungssteigerung ist in der Rubrik 0,1 „Recht und Sicher-

Mittelfristige Entwicklungen im Bundeshaushalt

heit“ (Auszahlungsobergrenze 2020 gegenüber den tatsächlichen Auszahlungen für 2015 insgesamt + 9,5 %, durchschnittlich jährlich + 1,8 %) vorgesehen. In den Rubriken 3 „Bildung, Forschung, Kunst und Kultur“ sowie 4 „Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt“ betragen die Steigerungen der Auszahlungsobergrenzen 2020 gegenüber den tatsächlichen Auszahlungen für 2015 insgesamt + 6,5 % bzw. + 4,9 %, durchschnittlich jährlich sind Anstiege von + 1,3 % bzw. + 1,0 % zu verzeichnen. In der Rubrik 5 „Kassa und Zinsen“ sollen die Auszahlungen bis 2020 weiter gesenkt werden (Auszahlungsobergrenze 2020 gegenüber den tatsächlichen Auszahlungen für 2015 insgesamt – 7,8 %, durchschnittlich jährlich – 1,6 %).

Bezogen auf die Anteile der Rubriken an der Gesamt-Auszahlungsobergrenze ist festzustellen, dass der Anteil der Rubrik 2 „Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie“ zu Lasten der anderen Rubriken um 2,9 Prozentpunkte auf 54,0 % der gesamten Auszahlungen für das Jahr 2020 ansteigen soll. Am stärksten soll demgegenüber der Anteil der Rubrik 5 „Kassa und Zinsen“ sinken (um 1,2 Prozentpunkte auf 5,8 %). Die Anteile der Rubriken 0,1 „Recht und Sicherheit“, 3 „Bildung, Forschung, Kunst und Kultur“ und 4 „Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt“ an der Gesamt-Auszahlungsobergrenze sollen ebenfalls sinken (Rubrik 0,1: um 0,2 Prozentpunkte auf 11,5 %, Rubrik 3: um 0,8 Prozentpunkte auf 17,1 %, Rubrik 4: um 0,7 Prozentpunkte auf 11,6 %).

Laut Strategiebericht der Bundesregierung 2017 bis 2020 seien im Wesentlichen die folgenden Auszahlungsschwerpunkte je Rubrik, die jedoch nur teilweise quantifiziert wurden, für die Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen verantwortlich:

Rubrik 0,1 „Recht und Sicherheit“

Bis zum Jahr 2020 soll die Auszahlungsobergrenze laut BFRG um 825,56 Mio. EUR (+ 9,5 %) auf 9,526 Mrd. EUR ansteigen. Dies entspricht einer Veränderungsrate gegenüber den tatsächlichen Auszahlungen 2015 von + 1,8 % im Jahresdurchschnitt. Im Jahr 2015 betrug der Anteil der Rubrik 0,1 „Recht und Sicherheit“ an den Gesamtauszahlungen 11,7 %. Er soll 2016 auf 12,4 % ansteigen und bis 2020 auf 11,5 % zurückgehen.

Laut Strategiebericht der Bundesregierung 2017 bis 2020 würden sich in der Rubrik 0,1 „Recht und Sicherheit“ die wesentlichen Schwerpunkte der Bundesregierung widerspiegeln: erfolgreiche Bewältigung der Herausforderungen des Flüchtlingszustroms sowie mehr Mittel für Polizei, Bundesheer und Grenzsicherung. Für Flüchtlinge und Asylwerbende würden in den Jahren 2016 bis 2020 1,800 Mrd. EUR (exklusive Integration) an Zusatzmitteln

Mittelfristige Entwicklungen im Bundeshaushalt

bereitgestellt werden, davon für die Grundversorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder 1,100 Mrd. EUR. Die Mittel für die Polizei würden bis 2020 um insgesamt 600,00 Mio. EUR aufgestockt. In diesem Zusammenhang sei mit den höchsten Auszahlungen im Jahr 2016 (9,724 Mrd. EUR) wegen der hohen Grundversorgungskosten in der UG 11 „Inneres“ zu rechnen.

Die Landesverteidigung (UG 14 „Militärische Angelegenheiten und Sport“) solle laut Strategiebericht der Bundesregierung 2017 bis 2020 Zusatzmittel für Investitionen, Personal und Betriebsmittel erhalten. Ebenso werde der Sondertopf „Integration“ für 2016 und 2017 aufgestockt. 70,00 Mio. EUR seien für das Integrationsressort (UG 12 „Äußeres“) vorgesehen. Die Mittel für die Entwicklungszusammenarbeit würden um 200,00 Mio. EUR erhöht. In der UG 10 „Bundeskanzleramt“ würden Mittel von insgesamt 60,00 Mio. EUR für Digitalisierung bereitgestellt.

Rubrik 2 „Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie“

Bis zum Jahr 2020 soll die Auszahlungsobergrenze für die Rubrik 2 „Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie“ um + 6,715 Mrd. EUR (+ 17,6 %) auf 44,835 Mrd. EUR ansteigen. Dies entspricht einer Veränderungsrate gegenüber den tatsächlichen Auszahlungen 2015 von + 3,3 % im Jahresdurchschnitt. Im Jahr 2015 betrug der Anteil der Rubrik 2 „Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie“ an den Gesamtauszahlungen 51,1 %. Er soll sich bis 2020 auf 54,0 % erhöhen.

Der Strategiebericht der Bundesregierung 2017 bis 2020 nennt in dieser Rubrik insbesondere folgende Auszahlungsschwerpunkte:

- Versorgung arbeitsloser Personen (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe), aktive und aktivierende Arbeitsmarktpolitik (UG 20 „Arbeit“),
- Erhaltung der hohen Qualität und der Akzeptanz des österreichischen Pflegevorsorgesystems (Pflegegeld, Absicherung pflegender Angehöriger) (UG 21 „Soziales und Konsumentenschutz“),
- Bundesbeitrag zur gesetzlichen Pensionsversicherung (UG 22 „Pensionsversicherung“),
- Krankenanstaltenfinanzierung (abhängig von der Entwicklung der öffentlichen Abgaben) (UG 24 „Gesundheit“) sowie
- Erhöhung der Familienbeihilfen, Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen, Einführung des Kinderbetreuungsgeld-Kontos (UG 25 „Familien und Jugend“).

Mittelfristige Entwicklungen im Bundeshaushalt**Rubrik 3 „Bildung, Forschung, Kunst und Kultur“**

Bis zum Jahr 2020 soll die Auszahlungsobergrenze für die Rubrik 3 „Bildung, Forschung, Kunst und Kultur“ um + 865,77 Mio. EUR (+ 6,5 %) auf 14,196 Mrd. EUR ansteigen. Dies entspricht einer Veränderungsrate gegenüber den tatsächlichen Auszahlungen 2015 von + 1,3 % im Jahresdurchschnitt. Im Jahr 2015 betrug der Anteil der Rubrik 3 „Bildung, Forschung, Kunst und Kultur“ an den Gesamtauszahlungen 17,9 %. Er soll bis 2020 auf 17,1 % zurückgehen.

Laut Strategiebericht der Bundesregierung 2017 bis 2020 sollen in der Rubrik 3 „Bildung, Forschung, Kunst und Kultur“ Mittel insbesondere für folgende Auszahlungsbereiche bzw. Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden:

- Flächendeckende Umstellung aller Klassen der Hauptschulen auf neue Mittelschulen bis zum Schuljahr 2018/2019, Ausbau der Nachmittagsbetreuung und Fortführung der Senkung der Klassenschülerzahlen, Integration von Flüchtlingskindern in das Schulsystem (insbesondere Ausweitung des Angebots für Sprachkurse) (UG 30 „Bildung und Frauen“),
- Universitäten, Grundlagenforschung, Baumaßnahmen am AKH Wien bzw. weiterer Ausbau der medizinischen Fakultät Linz (UG 31 „Wissenschaft und Forschung“),
- Förderung der Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, Technologietransfer und Gründung von Unternehmen in forschungsintensiven Bereichen (UG 33 „Wirtschaft (Forschung)“) sowie
- intelligente Mobilität, Energie und Nachhaltigkeit, Informations- und Kommunikationstechnologie, intelligente Produktion sowie Luft- und Raumfahrt (UG 34 „Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung)“).

Rubrik 4 „Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt“

Bis zum Jahr 2020 soll die Auszahlungsobergrenze für die Rubrik 4 „Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt“ um + 453,68 Mio. EUR (+ 4,9 %) auf 9,641 Mrd. EUR ansteigen. Dies entspricht einer Veränderungsrate gegenüber den tatsächlichen Auszahlungen 2015 von + 1,0 % im Jahresdurchschnitt. Im Jahr 2015 betrug der Anteil der Rubrik 4 „Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt“ an den Gesamtauszahlungen 12,3 %. Er soll bis 2020 auf 11,6 % zurückgehen.

Mittelfristige Entwicklungen im Bundeshaushalt

Laut Strategiebericht der Bundesregierung 2017 bis 2020 würde es insbesondere folgende Auszahlungsschwerpunkte in der Rubrik 4 „Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt“ geben:

- Wirtschaftsförderungsprogramme (z.B. die Bewerbung Österreichs bei der EXPO in Astana, Kasachstan) (UG 40 „Wirtschaft“),
- Ausbau der Schieneninfrastruktur (UG 41 „Verkehr, Innovation und Technologie“),
- Klimaschutz (UG 43 „Umwelt“) sowie
- Portfolioabbau der (teil-)staatlichen Abbauinstitute (UG 46 „Finanzmarktstabilität“).

Rubrik 5 „Kassa und Zinsen“

Bis zum Jahr 2020 soll die Auszahlungsobergrenze für die Rubrik 5 „Kassa und Zinsen“ um – 411,58 Mio. EUR (– 7,8 %) auf 4,841 Mrd. EUR sinken. Dies entspricht einer Veränderungsrate gegenüber den tatsächlichen Auszahlungen 2015 von – 1,6 % im Jahresdurchschnitt. Im Jahr 2015 betrug der Anteil der Rubrik 5 „Kassa und Zinsen“ an den Gesamtauszahlungen 7,0 %. Er soll bis 2020 auf 5,8 % zurückgehen.

Laut Strategiebericht der Bundesregierung 2017 bis 2020 seien für die Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen in dieser Rubrik, welche die Auszahlungen für die Schuldenverwaltung beinhaltet, vor allem der günstige Zinskurs sowie geplante Anleiheaufstockungen verantwortlich. Der RH weist im Hinblick auf das niedrige Zinsniveau auf ein entsprechendes Risiko für künftige Budgets hin, falls das Zinsniveau wieder ansteigen sollte.

Die Einzelheiten auf Untergliederungsebene, d.h. wie sich die Anteile der Auszahlungsobergrenzen gemäß BFRG im Detail bis 2020 entwickeln sollen, welche besonders wichtigen Maßnahmen bzw. Reformen geplant und welche Steuerungs- und Korrekturmaßnahmen laut Strategiebericht der Bundesregierung 2017 bis 2020 zur Einhaltung der Auszahlungsobergrenzen erforderlich seien, kann im **BRA 2015, Textteil Band 2, Untergliederungen**, nachgelesen werden.

4.1.2.3 Vergleich der tatsächlichen Auszahlungen bis 2015 mit den Auszahlungsobergrenzen bis 2020

Im Folgenden wird ein Überblick über die Entwicklung der tatsächlichen Auszahlungen und der Auszahlungsobergrenzen von 2011 bis 2015 bzw. ein Vergleich der Auszahlungen zu den Auszahlungsobergrenzen bis 2020 gegeben:

Mittelfristige Entwicklungen im Bundeshaushalt

Entwicklung der Auszahlungen bis 2015

Tabelle 4.1–4: Entwicklung der Auszahlungen und Auszahlungsobergrenzen in den Jahren 2011 bis 2015

Finanzierungshaushalt									
Rubrik	BFRG bzw. Zahlungen					Veränderung			
	2011	2012	2013	2014	2015	2014 : 2015	2011 : 2015		
	in Mio. EUR					in %	in Mio. EUR	in %	
Gesamt-Auszahlungsobergrenze Bund	69.099,30	76.529,91	75.055,81	75.204,29	75.073,98	- 130,31	- 0,2	+ 5.974,68	+ 8,6
Gesamtauszahlungen	67.813,52	72.880,41	75.566,68	74.652,52	74.589,49	- 63,03	- 0,1	+ 6.775,97	+ 10,0
Abweichung Auszahlungen : Obergrenze	- 1.285,78	- 3.649,50	+ 510,87	- 551,77	- 484,49				
Abweichung in %	- 1,9 %	- 4,8 %	+ 0,7 %	- 0,7 %	- 0,6 %				
Auszahlungsobergrenze Rubrik 0,1	7.920,20	8.132,64	8.101,73	7.899,11	8.190,29	+ 291,18	+ 3,7	+ 270,09	+ 3,4
Auszahlungen Rubrik 0,1 Recht und Sicherheit	7.701,93	7.943,60	8.219,79	8.287,25	8.700,11	+ 412,85	+ 5,0	+ 998,18	+ 13,0
Abweichung Auszahlungen : Obergrenze	- 218,27	- 189,04	+ 118,07	+ 388,15	+ 509,82				
Abweichung in %	- 2,8 %	- 2,3 %	+ 1,5 %	+ 4,9 %	+ 6,2 %				
Auszahlungsobergrenze Rubrik 2	32.650,40	35.581,66	35.468,84	36.831,99	38.108,33	+ 1.276,34	+ 3,5	+ 5.457,93	+ 16,7
Auszahlungen Rubrik 2 Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	32.808,08	35.131,89	35.580,54	37.619,95	38.119,06	+ 499,11	+ 1,3	+ 5.310,98	+ 16,2
Abweichung Auszahlungen : Obergrenze	+ 157,68	- 449,77	+ 111,69	+ 787,96	+ 10,73				
Abweichung in %	+ 0,5 %	- 1,3 %	+ 0,3 %	+ 2,1 %	+ 0,0 %				
Auszahlungsobergrenze Rubrik 3	11.765,50	12.657,66	13.038,88	12.914,20	13.276,65	+ 362,45	+ 2,8	+ 1.511,15	+ 12,8
Auszahlungen Rubrik 3 Bildung, Forschung, Kunst und Kultur	11.936,17	12.580,71	12.886,19	12.946,09	13.330,66	+ 384,57	+ 3,0	+ 1.394,49	+ 11,7
Abweichung Auszahlungen : Obergrenze	+ 170,67	- 76,95	- 152,69	+ 31,89	+ 54,01				
Abweichung in %	+ 1,5 %	- 0,6 %	- 1,2 %	+ 0,2 %	+ 0,4 %				
Auszahlungsobergrenze Rubrik 4	7.744,20	11.865,21	11.590,87	10.644,49	8.930,27	- 1.714,22	- 16,1	+ 1.186,07	+ 15,3
Auszahlungen Rubrik 4 Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt	8.194,20	10.271,66	12.159,82	9.095,90	9.187,15	+ 91,24	+ 1,0	+ 992,94	+ 12,1
Abweichung Auszahlungen : Obergrenze	+ 450,00	- 1.593,55	+ 568,95	- 1.548,58	+ 256,88				
Abweichung in %	+ 5,8 %	- 13,4 %	+ 4,9 %	- 14,5 %	+ 2,9 %				
Auszahlungsobergrenze Rubrik 5	9.019,00	8.292,74	6.855,48	6.914,51	6.568,45	- 346,06	- 5,0	- 2.450,55	- 27,2
Auszahlungen Rubrik 5 Kassa und Zinsen	7.173,15	6.952,55	6.720,34	6.703,33	5.252,52	- 1.450,81	- 21,6	- 1.920,63	- 26,8
Abweichung Auszahlungen : Obergrenze	- 1.845,85	- 1.340,19	- 135,15	- 211,19	- 1.315,93				
Abweichung in %	- 20,5 %	- 16,2 %	- 2,0 %	- 3,1 %	- 20,0 %				

Quellen: HIS, BFRG 2011 - 2014, 2012 - 2015, 2013 - 2016, 2014 - 2017, 2015 - 2018, eigene Berechnung

Mittelfristige Entwicklungen im Bundeshaushalt

Während ursprünglich zwischen 2011 und 2015 eine Erhöhung der Gesamtauszahlungsobergrenze gemäß BFRG um insgesamt + 5,975 Mrd. EUR (+ 8,6 %) vorgesehen war, erhöhten sich die Auszahlungen zwischen 2011 und 2015 tatsächlich um + 6,776 Mrd. EUR (+ 10,0 %). Im Jahr 2015 lagen die tatsächlichen Auszahlungen mit 74,589 Mrd. EUR um – 484,49 Mio. EUR (– 0,6 %) unter jenen, die in der mittelfristigen Finanzplanung für 2015 gemäß letztgültigem BFRG vorgesehen waren (75,074 Mrd. EUR inkl. Marge von 50,00 Mio. EUR, davon 10,00 Mio. EUR je Rubrik).

Rubrik 0,1 „Recht und Sicherheit“

Während ursprünglich zwischen 2011 und 2015 eine Erhöhung der Auszahlungsobergrenze gemäß BFRG um insgesamt + 270,09 Mio. EUR (+ 3,4 %) vorgesehen war, erhöhten sich die Auszahlungen zwischen 2011 und 2015 tatsächlich um + 998,18 Mio. EUR (+ 13,0 %). Im Jahr 2015 lagen die tatsächlichen Auszahlungen um + 509,82 Mio. EUR (+ 6,2 %) über jenen, die in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen waren.

Rubrik 2 „Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie“

Während ursprünglich zwischen 2011 und 2015 eine Erhöhung der Auszahlungsobergrenze gemäß BFRG um insgesamt + 5,458 Mrd. EUR (+ 16,7 %) vorgesehen war, erhöhten sich die Auszahlungen zwischen 2011 und 2015 tatsächlich um + 5,311 Mrd. EUR (+ 16,2 %). Im Jahr 2015 lagen die tatsächlichen Auszahlungen um + 10,73 Mio. EUR (+ 0,0 %) über jenen, die in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen waren.

Rubrik 3 „Bildung, Forschung, Kunst und Kultur“

Während ursprünglich zwischen 2011 und 2015 eine Erhöhung der Auszahlungsobergrenze gemäß BFRG um insgesamt + 1,511 Mrd. EUR (+ 12,8 %) vorgesehen war, erhöhten sich die Auszahlungen zwischen 2011 und 2015 tatsächlich um + 1,394 Mrd. EUR (+ 11,7 %). Im Jahr 2015 lagen die tatsächlichen Auszahlungen um + 54,01 Mio. EUR (+ 0,4 %) über jenen, die in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen waren.

Rubrik 4 „Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt“

Während ursprünglich zwischen 2011 und 2015 eine Erhöhung der Auszahlungsobergrenze gemäß BFRG um insgesamt + 1,186 Mrd. EUR (+ 15,3 %) vorgesehen war, erhöhten sich die Auszahlungen zwischen 2011 und 2015 tatsächlich um + 992,94 Mio. EUR (+ 12,1 %). Im Jahr 2015 lagen die tatsächlichen Auszahlungen um + 256,88 Mio. EUR (+ 2,9 %) über jenen, die in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen waren.

Mittelfristige Entwicklungen im Bundeshaushalt

Rubrik 5 „Kassa und Zinsen“

Während ursprünglich zwischen 2011 und 2015 eine Reduzierung der Auszahlungsobergrenze gemäß BFRG um insgesamt – 2,451 Mrd. EUR (– 27,2 %) vorgesehen war, reduzierten sich die Auszahlungen zwischen 2011 und 2015 tatsächlich um – 1,921 Mrd. EUR (– 26,8 %). Im Jahr 2015 lagen die tatsächlichen Auszahlungen um – 1,316 Mrd. EUR (– 20,0 %) unter jenen, die in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen waren.

Vergleich der Entwicklung der Auszahlungen bis 2015 mit den Auszahlungsobergrenzen bis 2020

Tabelle 4.1–5: Vergleich der Entwicklung der Auszahlungen 2011 bis 2015 mit der Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen bis 2020 gemäß BFRG

Finanzierungshaushalt						
Rubrik	Auszahlungen (Ist)		durchschnittliche jährliche Veränderung	BFRG	durchschnittliche jährliche Veränderung	Differenz der Veränderungsraten
	2011	2015	2011 : 2015	2020	2015 (Ist) : 2020	
	in Mio. EUR		in %	in Mio. EUR	in %	in %-Punkten
Gesamtsumme	67.813,52	74.589,49	+ 2,4	83.038,37	+ 2,2	– 0,2
fix	51.766,21	55.979,28	+ 2,0	59.101,66	+ 1,1	– 0,9
variabel	16.047,32	18.610,21	+ 3,8	23.936,71	+ 5,2	+ 1,4
Rubrik 0,1 Recht und Sicherheit	7.701,93	8.700,11	+ 3,1	9.525,66	+ 1,8	– 1,3
fix	7.607,37	8.539,07	+ 2,9	9.450,56	+ 2,0	– 0,9
variabel	94,56	161,04	+ 14,2	75,10	– 14,1	– 28,4
Rubrik 2 Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	32.808,08	38.119,06	+ 3,8	44.834,52	+ 3,3	– 0,5
fix	18.716,35	21.364,32	+ 3,4	23.240,63	+ 1,7	– 1,7
variabel	14.091,73	16.754,74	+ 4,4	21.593,89	+ 5,2	+ 0,8
Rubrik 3 Bildung, Forschung, Kunst und Kultur	11.936,17	13.330,66	+ 2,8	14.196,43	+ 1,3	– 1,5
Rubrik 4 Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt	8.194,20	9.187,15	+ 2,9	9.640,82	+ 1,0	– 1,9
fix	6.333,18	7.492,72	+ 4,3	7.373,10	– 0,3	– 4,6
variabel	1.861,02	1.694,43	– 2,3	2.267,73	+ 6,0	+ 8,3
Rubrik 5 Kassa und Zinsen	7.173,15	5.252,52	– 7,5	4.840,94	– 1,6	+ 5,9

Quellen: HIS, BFRG 2017 - 2020, eigene Berechnung

Die durchschnittliche jährliche Veränderung der Auszahlungen belief sich von 2011 bis 2015 auf + 2,4 %. Laut mittelfristiger Finanzplanung bis 2020 soll sie + 2,2 % betragen und somit um 0,2 Prozentpunkte geringer steigen als im Zeitraum 2011 bis 2015.

Mittelfristige Entwicklungen im Bundeshaushalt

Rubrik 0,1 „Recht und Sicherheit“

Die durchschnittliche jährliche Veränderung der Auszahlungen der Rubrik 0,1 „Recht und Sicherheit“ belief sich von 2011 bis 2015 auf + 3,1 %. Laut mittelfristiger Finanzplanung bis 2020 soll sie + 1,8 % betragen und somit um 1,3 Prozentpunkte geringer steigen als im Zeitraum 2011 bis 2015.

Rubrik 2 „Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie“

Die durchschnittliche jährliche Veränderung der Auszahlungen der Rubrik 2 „Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie“ belief sich von 2011 bis 2015 auf + 3,8 %. Laut mittelfristiger Finanzplanung bis 2020 soll sie + 3,3 % betragen und somit um 0,5 Prozentpunkte geringer steigen als im Zeitraum 2011 bis 2015.

Rubrik 3 „Bildung, Forschung, Kunst und Kultur“

Die durchschnittliche jährliche Veränderung der Auszahlungen der Rubrik 3 „Bildung, Forschung, Kunst und Kultur“ belief sich von 2011 bis 2015 auf + 2,8 %. Laut mittelfristiger Finanzplanung bis 2020 soll sie + 1,3 % betragen und somit um 1,5 Prozentpunkte geringer steigen als im Zeitraum 2011 bis 2015.

Rubrik 4 „Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt“

Die durchschnittliche jährliche Veränderung der Auszahlungen der Rubrik 4 „Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt“ belief sich von 2011 bis 2015 auf + 2,9 %. Laut mittelfristiger Finanzplanung bis 2020 soll sie + 1,0 % betragen und somit um 1,9 Prozentpunkte geringer steigen als im Zeitraum 2011 bis 2015.

Rubrik 5 „Kassa und Zinsen“

Die durchschnittliche jährliche Veränderung der Auszahlungen der Rubrik 5 „Kassa und Zinsen“ belief sich von 2011 bis 2015 auf – 7,5 %. Laut mittelfristiger Finanzplanung bis 2020 soll sie – 1,6 % betragen und somit um 5,9 Prozentpunkte geringer sinken als im Zeitraum 2011 bis 2015.

Die Entwicklungen auf Untergliederungsebene sind im Einzelnen dem **BRA 2015, Textteil Band 2, Untergliederungen**, zu entnehmen. In diesem Zusammenhang weist der RH darauf hin, dass erhebliche Risiken hinsichtlich der Einhaltung der im BFRG festgesetzten Auszahlungsobergrenzen bestehen (siehe zu den Risiken der Mittelverwendung (Auszahlungen) insbesondere **TZ 4.3**).

Mittelfristige Entwicklungen im Bundeshaushalt

4.1.3 Entwicklung der Einzahlungen und des Nettofinanzierungssaldos gemäß Strategiebericht

4.1.3.1 Einzahlungen

Die betragsmäßig höchsten Einzahlungen nach Untergliederungen im Finanzjahr 2015 betrafen die UG 16 „Öffentliche Abgaben“ (abzüglich Ab-Überweisungen an Länder, Gemeinden, EU etc.) gefolgt von Einzahlungen in den UG 25 „Familien und Jugend“, UG 20 „Arbeit“, UG 23 „Pensionen – Beamtinnen und Beamte“, UG 51 „Kassenverwaltung“, UG 13 „Justiz“, UG 45 „Bundesvermögen“ und UG 44 „Finanzausgleich“.

Der Strategiebericht der Bundesregierung 2017 bis 2020 ging in den nachstehend angeführten Untergliederungen von folgenden Einzahlungen für die nächsten fünf Jahre aus:

Tabelle 4.1–6: Prognostizierte Entwicklung der Einzahlungen 2016 bis 2020 gemäß Strategiebericht 2017 bis 2020

Finanzierungshaushalt									
Einzahlungen	Zahlungen (Ist)	Strategiebericht 2017 bis 2020					Veränderung		
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2015 (Ist) : 2020	durchschn. jährlich	
	in Mrd. EUR						in %		
UG 16 "Öffentliche Abgaben", brutto	82,427	82,600	85,050	88,250	91,600	95,250	+ 12,823	+ 15,6	+ 2,9
Überweisungen an Länder, Gemeinden etc.	- 29,603	- 30,190	- 30,687	- 31,919	- 33,198	- 34,486	- 4,883	+ 16,5	+ 3,1
Nationaler EU-Beitrag	- 2,452	- 3,000	- 3,000	- 3,100	- 3,200	- 3,300	- 0,848	+ 34,6	+ 6,1
UG 16 "Öffentliche Abgaben", netto	50,372	49,410	51,363	53,231	55,202	57,464	+ 7,092	+ 14,1	+ 2,7
UG 25 "Familien und Jugend"	7,261	7,211	6,678	6,482	6,679	6,885	- 0,376	- 5,2	- 1,1
UG 20 "Arbeit"	6,378	6,488	6,722	6,978	7,266	7,574	+ 1,196	+ 18,8	+ 3,5
UG 23 "Pensionen - Beamtinnen und Beamte"	2,296	2,295	2,257	2,250	2,250	2,250	- 0,046	- 2,0	- 0,4
UG 51 "Kassenverwaltung"	1,347	1,727	1,414	1,415	1,415	1,415	+ 0,068	+ 5,1	+ 1,0
UG 13 "Justiz"	1,196	1,185	1,209	1,257	1,308	1,360	+ 0,164	+ 13,7	+ 2,6
UG 45 "Bundesvermögen"	0,880	1,300	0,998	1,086	1,022	1,022	+ 0,142	+ 16,2	+ 3,0
UG 44 "Finanzausgleich"	0,588	0,572	0,599	0,627	0,657	0,688	+ 0,100	+ 17,0	+ 3,2
Sonstige Einzahlungen	2,412	2,143	2,235	2,239	2,274	2,235	- 0,177	- 7,3	- 1,5
Einzahlungen gesamt ¹⁾	72,728	72,330	73,474	75,566	78,072	80,893	+ 8,165	+ 11,2	+ 2,2

¹⁾ Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: HIS, Strategiebericht 2017 - 2020, eigene Berechnung

Mittelfristige Entwicklungen im Bundeshaushalt

Demzufolge sollen die Einzahlungen bis zum Jahr 2020 insgesamt um 8,165 Mrd. EUR bzw. 11,2 % gegenüber den tatsächlichen Einzahlungen des Jahres 2015 steigen. Das würde eine durchschnittliche Steigerung bis 2020 um 2,2 % bedeuten.

Die Einschätzung der Abgabentwicklung gehe laut Strategiebericht der Bundesregierung 2017 bis 2020, gestützt auf die mittelfristige Prognose des WIFO vom März 2016, davon aus, dass die Maßnahmen zur Gegenfinanzierung der Steuerreform 2015/2016 wie geplant wirken würden. Die Hälfte der Gegenfinanzierung werde durch die Bekämpfung des Steuer- und Sozialbetrugs aufgebracht. Steuerliche Strukturmaßnahmen und ein Solidaritätspaket würden mit rund 1,300 Mrd. EUR zur Gegenfinanzierung beitragen. Die öffentlichen Haushalte würden für die Gegenfinanzierung 1,100 Mrd. EUR durch Einsparungen bei der öffentlichen Verwaltung und bei Förderungen bringen. Von der Steuerreform 2015/2016 würden positive Impulse für die Wirtschaft ausgehen, die neben der erwarteten leichten Belebung der Exportkonjunktur auch eine Belebung der inländischen Nachfrage bedingen würden, sodass sich positive Rückkoppelungseffekte für die Arbeitsmarktdynamik ergäben.

Zusätzlich zur Steuerreform 2015/2016 habe die Bundesregierung Maßnahmen beschlossen, die sowohl konjunkturell wirken als auch strukturell die Standortbedingungen verbessern würden (Wohnbauprogramm, Forschungsprämie, steuerliche Anreize für Wissenschaftler und Forscher, pauschaler Zuzugsfreibetrag, Stärkung heimischer Unternehmen durch Senkung der Lohnnebenkosten, Crowdfunding etc.).

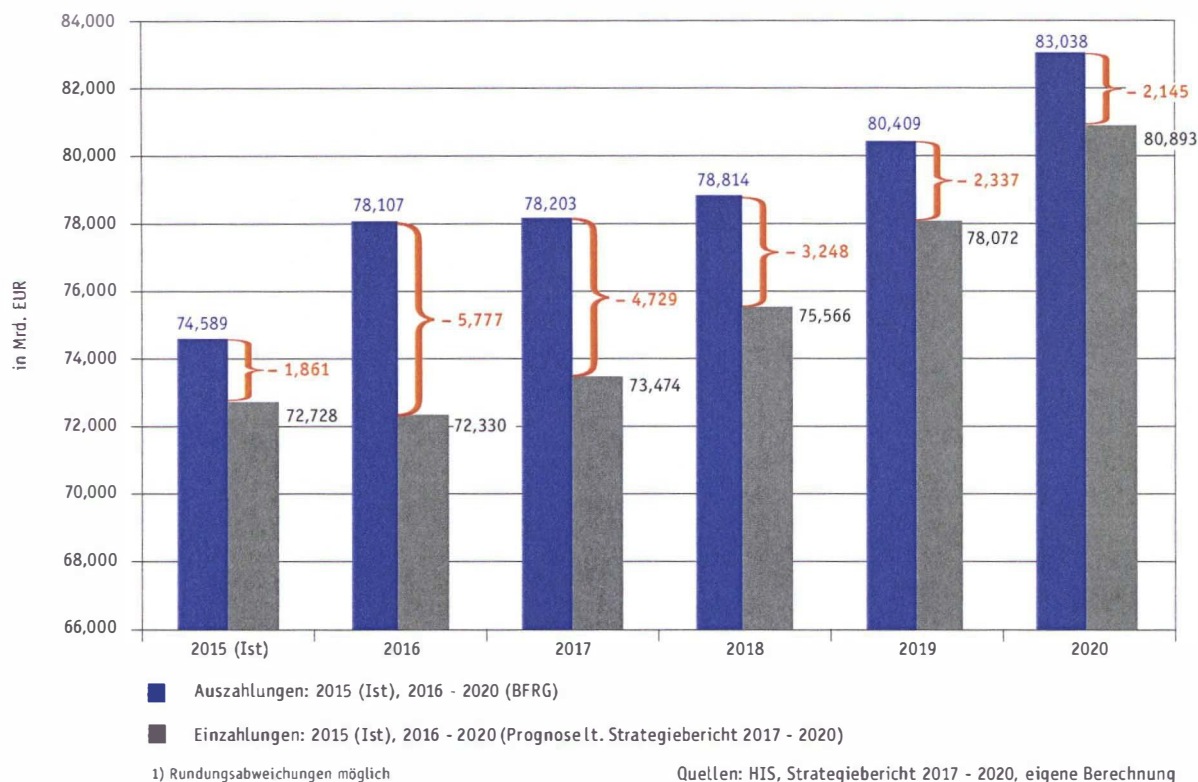
Zu den Risiken, die mit der Mittelaufbringung verbunden sind, finden sich Einzelheiten in **TZ 4.3**, zu den Einzahlungen, insbesondere zu den Öffentlichen Abgaben in UG 16 können Einzelheiten dem **BRA 2015, Textteil Band 2, Untergliederungen**, entnommen werden.

4.1.3.2 Nettofinanzierungssaldo

Die tatsächlichen Auszahlungen im Finanzjahr 2015 betrugen 74,589 Mrd. EUR, die Einzahlungen 72,728 Mrd. EUR, daraus ergab sich ein gegenüber dem Voranschlag (– 3,194 Mrd. EUR) günstigerer Nettofinanzierungssaldo in der Höhe von – 1,861 Mrd. EUR.

In folgender Abbildung sind die prognostizierten Einzahlungen für die Jahre 2016 bis 2020 laut Strategiebericht der Bundesregierung 2017 bis 2020 den Auszahlungen gemäß den aktuellen BFRG-Werten für die Jahre 2016 bis 2020 gegenübergestellt:

Mittelfristige Entwicklungen im Bundeshaushalt

Abbildung 4.1–2: Entwicklung des Nettofinanzierungssaldos bis 2020¹⁾

Nach den Budgetplanungen des Bundes ist im Zeitraum bis einschließlich 2020 stets mit einem negativen Nettofinanzierungssaldo zwischen – 5,777 Mrd. EUR (2016) und – 2,145 Mrd. EUR (2020) zu rechnen. Weitere Ausführungen zu den Risiken der Mittelaufbringung und Mittelverwendung finden sich in **TZ 4.3**.

Mittelfristige Entwicklungen im Bundeshaushalt

4.2 Budgetpolitische Maßnahmen des Bundes – Budgetkonsolidierung

Im Stabilitätsprogramm 2014 bis 2019 präsentierte die Regierung einen Budgetpfad, nach dem das strukturelle Defizit in den Jahren 2015 bis 2018 bei – 0,5 % und im Jahr 2019 bei – 0,4 % des BIP liegen soll. In diesem Budgetpfad waren neben der Steuerreform 2015/2016 zusätzliche Offensivmaßnahmen mit einem Volumen von 3,038 Mrd. EUR im Zeitraum 2015 bis 2019 enthalten.

Im Stabilitätsprogramm 2015 bis 2020 wies die Bundesregierung das strukturelle Defizit für das Jahr 2015 mit 0,0 % des BIP aus. Für die Jahre bis 2020 prognostizierte die Bundesregierung einen deutlichen Anstieg des strukturellen Defizits (– 0,9 % des BIP im Jahr 2016, – 1,0 % des BIP im Jahr 2017, danach rückläufig auf – 0,4 % des BIP bis 2020). Demgemäß würde die Bundesregierung ihre wirtschafts- und budgetpolitische Strategie dahingehend anpassen, dass sie zusätzliche Impulse in den Bereichen innere und äußere Sicherheit und Maßnahmen zur Bewältigung der Flüchtlingssituation sowie Maßnahmen für den Arbeitsmarkt und die Beschäftigungssituation setzt.¹⁵⁹

Bereits in der Budgetplanung 2016 bzw. im Finanzrahmen 2016 bis 2019 enthalten waren die Maßnahmen¹⁶⁰

- zum Ausbau der Einrichtungen für die Kinderbetreuung und Verdreifachung der Mittel für sprachliche Frühförderung,
- zur Erhöhung der Mittel für sprachliche Frühförderung,
- zur Erhöhung der Budgets der Universitäten für die Leistungsvereinbarungsperiode 2016 bis 2018,
- zur Förderung des Ausbaus von Breitbandnetzen und Digitalisierungsförderung aus den Versteigerungserlösen der LTE-Lizenzen im Jahr 2013,
- der Steuerreform 2015/2016.

¹⁵⁹ Stabilitätsprogramm 2015 bis 2020 „3. Wirtschafts- und budgetpolitische Strategie“; S. 9.

¹⁶⁰ siehe BFG 2016, BGBl. Nr. 141/2015 bzw. Strategiebericht zum Bundesfinanzrahmengesetz 2016 - 2019.

Mittelfristige Entwicklungen im Bundeshaushalt

Die Bundesregierung nannte im Stabilitätsprogramm 2015 bis 2020 folgende zusätzliche Maßnahmen, mit denen sie ihre aktuelle wirtschafts- und budgetpolitische Strategie umsetzen und damit den vorgesehenen strukturellen Anpassungspfad einhalten möchte:

- Erhöhung des Auszahlungsrahmens der UG 11 „Inneres“ in den Jahren 2016 und 2017 um 629,5 Mio. EUR bzw. um 796,4 Mio. EUR zur Abdeckung der steigenden Aufwendungen aus der Grundversorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder und für Sicherheit. Erhöhung des Personals im Bundesamt Fremdenwesen und Asyl;
- Abgeltung der erhöhten Aufwendungen für die Grenzsicherung in Form des Assistenzeinsatzes in der UG 14 „Militärische Angelegenheiten und Sport“ in den Jahren 2016 bis 2017 (Pauschalbeitrag von 93 Mio. EUR bzw. 73 Mio. EUR);
- Zusätzliche Mittel für Auslandshilfe und bilaterale Kooperation (UG 12 „Äußeres“);
- Einrichtung bereits im Jahr 2015 eines Integrationstopfes (75 Mio. EUR für 2016) für die Integration der Flüchtlinge, sowie die Aufstockung und Fortführung in den Folgejahren. Für das Jahr 2016 ergäbe sich eine Aufteilung der Mittel für das BMI (16,5 Mio. EUR), BMEIA (25 Mio. EUR), BMASK (10 Mio. EUR) und BMBF (23,75 Mio. EUR). Weitere Mittel für das BMBF für Sprachförderung, Basisbildung und Alphabetisierung, sowie Mittel für das BMASK für Integrationsmaßnahmen am Arbeitsmarkt. In Summe wären für die Jahre 2016 und 2017 zusätzliche Mittel von 500 Mio. EUR vorgesehen.

Entlastend auf das Bundesbudget würden laut Bundesregierung die günstigen Konditionen für die Refinanzierung und Neuaufnahme von Staatsschulden sowie die mäßige Inflation wirken, welche die Dynamik bei den Pensionsaufwendungen und Gehältern im öffentlichen Dienst dämpfen soll. Strukturelle Reformen in den Bereichen Verwaltung, Finanzausgleich und Bildung würden darüber hinaus zur Konsolidierung des Bundeshaushalts beitragen.¹⁶¹

- Vereinheitlichung des Gewerberegisters, Vollelektronische Gründung von Einzelunternehmen, Antragslose Familienbeihilfe, Antragslose Arbeitnehmerveranlagung, weiterer Ausbau des Unternehmensserviceportal (USP) und die Forcierung der Nutzung der Online-Verfahren;

¹⁶¹ Österreichisches Stabilitätsprogramm S. 23 ff.

Mittelfristige Entwicklungen im Bundeshaushalt

- der neue Finanzausgleich ist ein bedeutsames Reformprojekt der Bundesregierung:¹⁶² Die bis dato erarbeiteten Themenfelder würden die Abgabenaufonomie, Aufgabenkritik- und -orientierung, Transfers, Gesundheitsfinanzierung, Pflege, interkommunale Zusammenarbeit und einheitliche Haftungsobergrenzen umfassen; um den Finanzausgleich einfacher, transparenter und aufgabenorientierter zu gestalten, sei eine Entflechtung der Aufgaben, Mischfinanzierungen und Transfers sowie die aufgabenorientierte Mittelausstattung und Effizienzsteigerungen durch Beseitigung von Doppelgleisigkeiten anzustreben;
- im Bereich der Bildung stünde insbesondere die Durchführung einer Bildungsreform mit den Bundesländern im Fokus, wobei der Ausbau der Schulautonomie, die Zusammenführung von Bundes- und Landesverwaltungen und erhöhte Datentransparenz im Vordergrund seien;
- wie im Regierungsübereinkommen festgehalten, soll das faktische Pensionsantrittsalter auf 60,1 Jahre im Jahr 2018 ansteigen.¹⁶³ Ein erster Teilschritt sei die Einführung einer neuen Teilpension Mitte 2015 gewesen, weitere Maßnahmen seien im „Reformpfad Pensionen“ festgelegt¹⁶⁴; der Schwerpunkt dabei würde auf Maßnahmen für einen längeren Verbleib von Personen im Arbeitsleben liegen;
- zur Abfederung der steigenden Arbeitslosigkeit würde die Regierung verstärkte Maßnahmen zur Reintegration von arbeitssuchenden Personen ab 50 und für Personen setzen, die länger als ein Jahr am Arbeitsmarkt vorgemerkt sind; die Bedeckung könne aus dem für AIVG-Leistungen vorgesehenen Aufwand erfolgen; das seien für ersteren Fall bis zu 150 Mio. EUR für 2016 und 175 Mio. EUR für 2017, für Langzeitarbeitslose seien bis zu 100 Mio. EUR für 2016 und bis zu 120 Mio. EUR für 2017 vorgesehen.

Die am 17. März 2015 im Ministerrat beschlossene und in den Eckpunkten mit 1. Jänner 2016 in Kraft getretene Steuerreform 2015/2016 soll die Konjunktur durch zusätzliche Impulse für Wachstum und Beschäftigung beleben. Im Stabilitätsprogramm 2014 bis 2019 bezifferte die Bundesregierung das Volumen mit 5,2 Mrd. EUR bzw. 1,5 % des BIP, davon 4,9 Mrd. EUR für die Senkung der Lohn- und Einkommensteuer. Gemäß Stabilitätsprogramm 2015 bis 2020 soll die Budgetneutralität zur Hälfte durch die Bekämpfung

¹⁶² Österreichisches Stabilitätsprogramm S. 11.

¹⁶³ siehe Arbeitsprogramm der Österreichischen Bundesregierung 2013 – 2018, S. 63.

¹⁶⁴ siehe: https://www.sozialministerium.at/site/Service_Medien/Infomaterial/Downloads/Ministerratsvortrag_Pensionen.

Mittelfristige Entwicklungen im Bundeshaushalt

von Steuer- und Sozialbetrug sichergestellt werden. Der Rest soll durch steuerliche Strukturmaßnahmen, ein Solidarpaket und durch Einsparungen bei der Verwaltung der öffentlichen Haushalte aufgebracht werden. Die Maßnahmen zur Erzielung der angestrebten Einsparungen bei der Verwaltung waren im Österreichischen Stabilitätsprogramm 2015 bis 2020 zwar beschrieben, jedoch nicht quantifiziert dargestellt.

Die am 30. Oktober 2015 von der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen betreffend den Arbeitsmarkt umfassen eine Lohnnebenkostensenkung sowie diverse arbeitsrechtliche Maßnahmen.¹⁶⁵ Die Lohnnebenkostensenkung soll in drei Etappen bis 2018 abgeschlossen sein und ein Gesamtvolumen von rd. 1 Mrd. EUR pro Jahr umfassen. Dabei würden die Arbeitgeberbeiträge zum Insolvenzentgeltfonds (0,1 % im Jahr 2016) und zum Familienlastenausgleichsfonds (0,4 % im Jahr 2017 und 0,2 % im Jahr 2018) gesenkt werden.

Wie der RH bereits im BRA 2014 festhielt,¹⁶⁶ verweist er erneut darauf, dass die Bundesregierung im Stabilitätsprogramm 2015 bis 2020 nicht hinreichend klar darlegen konnte, wie sie den angestrebten, mittelfristigen Budgetpfad tatsächlich umsetzen wird. Der RH sieht jedenfalls erhebliche Risiken bei der Erreichung der Budgetziele (siehe **TZ 4.3**).

¹⁶⁵ BGBl. I Nr. 152/2015 Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2015 vom 10.12.2015, veröffentlicht am 28.12.2015; bspw. seien hier eine Ausweitung der täglichen Höchstarbeitszeit von 12 Stunden bei Reisezeit oder Änderungen beim Jubiläumsgeld erwähnt.

¹⁶⁶ siehe BRA 2014, Textteil Band 1: Bund, S. 292.

Mittelfristige Entwicklungen im Bundeshaushalt

4.3 Risiken der mittelfristigen Haushaltsentwicklung in Österreich

Der Budgetpfad der Bundesregierung¹⁶⁷ sieht die Einhaltung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes und damit eines gesamtstaatlich strukturell ausgeglichenen Haushalts (- 0,5 % des BIP oder weniger) ab 2018 vor. Für die Jahre 2016 und 2017 sind strukturelle Budgetsalden von - 0,9 % und - 1,0 % geplant. Allerdings enthalten die von der Bundesregierung publizierten Unterlagen keine nachvollziehbare finanzielle Gesamtdarstellung, welche Maßnahmen in welchem Ausmaß zur Erreichung des strukturell ausgeglichenen Haushalts ab dem Jahr 2018 beitragen sollen. Der RH hält daher ausdrücklich fest, dass auf der Mittelverwendungsseite die Ineffizienzen, Doppelgleisigkeiten und Kompetenzüberlappungen insbesondere in den Bereichen Bildung, Pensionen, Gesundheit, Soziales, Forschung und Förderungen beseitigt und die längst erforderlichen Strukturmaßnahmen umgesetzt werden müssen. Der RH hat zu all diesen Themen, wie im vorliegenden BRA 2015,¹⁶⁸ aber auch schon im BRA 2014 und im BRA 2013 zitiert, zahlreiche Berichte veröffentlicht, die eine Vielzahl von Empfehlungen für grundlegende Reformen enthalten.

Wie sich einerseits aus den Daten des vorliegenden BRA 2015, andererseits aus Budgetunterlagen und Beschlüssen der Bundesregierung ergibt (insbesondere Bundesvoranschlag 2016, Stabilitätsprogramm Fortschreibung für die Jahre 2015 bis 2020, Bundesfinanzrahmen und Strategiebericht 2017 bis 2020, Steuerreformgesetz 2015/2016), bestehen erhebliche Risiken, um die budgetären Herausforderungen der kommenden Jahre erfolgreich zu bewältigen.

Risiken der Mittelaufbringung (Einzahlungen)

- Nettoabgabenertrag des Bundes: Schon im BRA 2013 und im BRA 2014¹⁶⁹ hatte der RH auf das Risiko betreffend die Erreichung der veranschlagten Werte hingewiesen. Obwohl die Einzahlungen aus öffentlichen Abgaben 2015 aufgrund von einmaligen, in der Steuerreform 2015/2016 begründeten Vorzieheffekten im Bereich der Kapitalertragssteuer (+ 1,163 Mrd. EUR), der Grunderwerbsteuer (+ 134,28 Mio. EUR) und der veranlagten Einkommensteuer (+ 117,31 Mio. EUR) netto 1,175 Mrd. EUR und brutto

¹⁶⁷ laut Strategiebericht der Bundesregierung zum BFRG 2017 bis 2020 und laut Österreichischem Stabilitätsprogramm Fortschreibung für die Jahre 2015 bis 2020, welches gleichzeitig den nationalen mittelfristigen Haushaltsplan 2015 und 2016 gemäß Art. 4 der VO-EU 473/2013 darstellt.

¹⁶⁸ siehe TZ 2.3 sowie BRA 2015, Textteil Band 2: Untergliederungen.

¹⁶⁹ siehe im BRA 2013, Textteil Band 1, TZ 4.3, S. 185 ff und BRA 2014, Textteil Band 1: Bund, TZ 4.3, S. 293 ff.

Mittelfristige Entwicklungen im Bundeshaushalt

647,09 Mio. EUR über dem Voranschlag lagen, blieben die Körperschaftssteuer (- 279,59 Mio. EUR), die Umsatzsteuer (- 286,78 Mio. EUR), die Normverbrauchsabgabe (- 165,49 Mio. EUR) und die Stabilitätsabgabe (- 133,61 Mio. EUR) auch im Jahr 2015 hinter dem Voranschlag zurück. Aufgrund der einmaligen Vorzieheffekte aus der Steuerreform 2015/2016 und der zahlenmäßig bedeutsamen Abweichungen der Einzahlungen unter dem Voranschlag bleibt das Risikopotenzial auch für die Folgejahre bestehen und wird sich insbesondere durch die Risiken bei der Gegenfinanzierung der Steuerreform ab 2016 weiter beträchtlich erhöhen (siehe **BRA 2015, Textteil Band 2, Untergliederungen, UG 16**).

- Steuerreform: Das mit 1. Jänner 2016 in Kraft getretene Steuerreformgesetz 2015/2016 (StRefG 2015/2016) mit einem Entlastungsvolumen von rd. 5,2 Mrd. EUR soll im Wesentlichen einzahlungsseitig durch die Bekämpfung von Steuer- und Sozialbetrug und Strukturmaßnahmen im Steuerrecht erfolgen. Auszahlungsseitige Einsparungen werden bei Förderungen und in der Verwaltung ins Treffen geführt. Der Saldo aus Entlastung und Gegenfinanzierung soll durch die Selbstfinanzierung der Steuerreform aufgebracht werden (Erhöhung der Kaufkraft und damit verbunden höherer Konsum). Nicht bei allen im Steuerreformpaket angeführten Maßnahmen sind finanzielle Auswirkungen dargelegt. Darüber hinaus sind neben dem Bund auch Länder und Gemeinden von Steuerausfällen und Gegenfinanzierung betroffen, die Sozialversicherung von Beitragsentlastungen für bisher Abgabepflichtige.

Daher bleibt aus Sicht des RH neben der Budgetentwicklung des Bundes auch abzuwarten, ob die von der Bundesregierung in der gesamtstaatlichen Budgetplanung berücksichtigten Beiträge von Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungen trotz der neuen Sachlage eingehalten werden können. Wie schon im letztjährigen Strategiebericht, fehlen auch im aktuellen Strategiebericht 2017 bis 2020 konkrete Ausführungen zur Gegenfinanzierung, z.B. zur angesprochenen Verwaltungsreform der öffentlichen Haushalte. Der RH weist zum wiederholten Mal auf die aus diesen Umständen resultierenden erheblichen Risiken für die Einhaltung des Budgetpfades der Bundesregierung hin.

- Die mit 210,75 Mio. EUR im BVA 2015 angenommenen Versteigerungserlöse von Emissionszertifikaten in der UG 43 „Umwelt“ erwiesen sich erneut als deutlich zu hoch.¹⁷⁰ Tatsächlich lagen sie mit 78,60 Mio. EUR um 132,15 Mio. EUR unter dem Voranschlag in der UG 43 (siehe **BRA**

¹⁷⁰ siehe BRA 2014 Textteil Band 1: Bund, TZ 4.3, S. 293 ff.

Mittelfristige Entwicklungen im Bundeshaushalt

2015, Textteil Band 2, Untergliederungen, UG 43). Nachdem auch im Bundesvoranschlag 2016 eine entsprechend hohe Veranschlagung vorgenommen wurde, besteht dieses Risiko ebenfalls für 2016.

Risiken der Mittelverwendung (Auszahlungen)

- Bundesfinanzrahmen: Der RH hat im BRA 2014 auf Risiken bei den mittelfristig geplanten Auszahlungsentwicklungen hingewiesen, weil nicht erkennbar war, mit welchen Reformmaßnahmen die Einhaltung der entsprechenden Beträge sichergestellt war. Eine Analyse der Rubriken für die Jahre 2016 bis 2020 auf Basis des jüngsten Strategieberichts 2017 bis 2020 zeigt zum Teil deutliche Steigerungen im Zeitraum von 2016 bis 2020, den stärksten Zuwachs zeigt mit + 13,5 % die Rubrik 2 (von rd. 39,509 Mrd. EUR 2016 auf 44,835 Mrd. EUR 2020). Insbesondere legt in diesem Zeitraum die UG 22 „Pensionsversicherung“ bei den Auszahlungen von 11,02 Mrd. EUR auf 13,26 Mrd. EUR zu (+ 20,3 %) (siehe **BRA 2015, Textteil Band 2, Untergliederungen, UG 22**). Des Weiteren zeigt die Analyse der Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen über den Zeitablauf, dass die tatsächlichen Auszahlungen vielfach über den jeweils ursprünglich geplanten Auszahlungsobergrenzen lagen (siehe **TZ 4.1** bzw. **BRA 2015, Textteil Band 2, Untergliederungen**). Dies birgt aus Sicht des RH das Risiko, dass die nunmehr im BFRG festgelegten Beträge zukünftig auch überschritten werden könnten.
- Die derzeitige Entwicklung bei Flüchtlingszahlen und Asylwerbern bedingt Mehrauszahlungen hauptsächlich in den Untergliederungen 11 „Inneres“, 12 „Äußeres“ und 14 „Militärische Angelegenheiten und Sport“. Im Bundesvoranschlag 2016 sowie im Finanzrahmen 2017 bis 2020 sind Mittelaufstockungen und Sondertöpfe für 2016 und 2017 im Budget und im BFRG eingeplant. Im Österreichischen Stabilitätsprogramm 2015 bis 2020 sind Kosten für Flüchtlinge nur bis zum Jahr 2016 angeführt. Aus Sicht des RH ist vor dem Hintergrund der Flüchtlingssituation im Finanzrahmen nicht nachvollziehbar dargestellt, wie sich die Kosten für die bereits eingetroffenen Flüchtlinge vom primär betroffenen BMI hin zur Bildung, Integration und Mindestsicherung mittelfristig aufteilen werden.
- Rücklagen: Während die Entnahme von Rücklagen defizitwirksam ist, soweit dem nicht Rücklagenzuführungen in zumindest gleicher Höhe gegenüberstehen, wirken Restriktionen bei der Inanspruchnahme von Rücklagen im Sinne eines „Auszahlungsfiebers“ am Ende eines Finanzjahres kontraproduktiv. Damit ist auch das Risiko verbunden, dass höhere Auszahlungen als unbedingt nötig getätigt werden, weil der Anreiz für sparsames Gebaren geschwächt wird.

Mittelfristige Entwicklungen im Bundeshaushalt**Banken**

- Obgleich die Mittelverwendungen für Banken nicht in das strukturelle Defizit eingerechnet werden, beeinflussen sie in der Regel¹⁷¹ das Maastricht-Defizit und jedenfalls den Schuldenstand und sind daher für die Budgetentwicklung wesentlich. Der RH weist, wie schon im BRA 2013 und BRA 2014, auf das Risiko hin, ob die in der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes berücksichtigte Vorsorge ausreichend ist (gemäß Strategiebericht 2017 bis 2020 ist für Kapitalmaßnahmen im Rahmen des Portfolioabbaus der (teil-)staatlichen Abbauinstitute in den Jahren 2017 und 2018 jeweils ein Betrag von 500 Mio. EUR vorgesehen, für die Jahre 2019 und 2020 jeweils 300 Mio. EUR).
- Im Zuge der Abwicklung der HETA Asset Resolution AG ist eine Gläubigerbeteiligung geplant. Das bis dato letzte Rückkaufangebot des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds für landesbehaftete Schuldtitel der HETA wurde jedoch von den Gläubigern abgelehnt. Sollten diese für die infolge geschnittenen Beträge die Landeshaftung in Anspruch nehmen, bestünde laut BMF die Gefahr, dass „Gläubiger für die geschnittenen Beträge die Landeshaftung in Anspruch nehmen würden und das Bundesland Kärnten mit umfangreichen Leistungsbegehren konfrontiert wäre“.¹⁷²

Schuldenabbau

Die Statistik Austria wies in der budgetären Notifikation im März 2016 einen Maastricht-Schuldenstand für den Gesamtstaat von 86,2 % des BIP für das Jahr 2015 aus. Die Bundesregierung sieht im Stabilitätsprogramm 2015 bis 2020 einen Rückgang um rd. 10 Prozentpunkte auf 76,6 % des BIP im Jahr 2020 vor. Das BMF stellte keine konkreten Maßnahmen dar wie dieses Ziel erreicht werden sollte, weshalb der Abbau der Schuldenquote fragwürdig erscheint.

¹⁷¹ Die Auswirkung der Restrukturierungsmaßnahmen für Banken auf das Maastricht-Defizit bzw. allgemein auf die öffentlichen Finanzen gemäß ESVG 2010 wird von Walter Stübler und Team in der Schriftenreihe „Statistische Nachrichten“ der Statistik Austria (Heft 1/2015, S. 46 bis 66) beschrieben.

¹⁷² siehe Österreichisches Stabilitätsprogramm, Fortschreibung für die Jahre 2015 bis 2020, S. 19.

Mittelfristige Entwicklungen im Bundeshaushalt

Haftungen und Eventualverbindlichkeiten

Eine für alle Sektoren des Staates konsistent ausgestaltete Gesamtregelung der Haftungen fehlt.¹⁷³ Der RH hat bereits im BRA 2013 die fehlenden Standards für die Festlegung von Haftungsobergrenzen kritisiert. Einheitliche Standards für die Festlegung der Haftungsobergrenzen für alle Teilspektoren des Sektors Staat sind derzeit legislatisch noch nicht umgesetzt. Ein Themenschwerpunkt in den laufenden Verhandlungen zum Finanzausgleich ist aber die Umsetzung einer solchen Regelung. Der RH erneuert die Kritik und sieht die Umsetzung dieses Punktes als dringend erforderlich an, um die Vergleichbarkeit und Transparenz bei den Haftungen aller öffentlichen Haushalte in Österreich herzustellen.

Finanzausgleich

Die Verhandlungen zum Finanzausgleich 2017 wurden im Frühling 2016 eröffnet. Die Bundesregierung sieht diese als bedeutsames Reformprojekt¹⁷⁴ und stellte insbesondere die Aufgabenorientierung in den Vordergrund. Diskutiert wird auch eine erweiterte Steuerautonomie für die Bundesländer. Transfers an Länder und Gemeinden aus dem Finanzausgleich sind zwar im Finanzausgleich 2008 weitgehend reduziert worden, die verbliebenen Transfers steigen jedoch stetig weiter. Die Reform des Finanzausgleichs würde aus Sicht des RH eine Möglichkeit bieten, die derzeitige komplizierte Regelung transparenter zu gestalten und zu einer Systemverbesserung zu führen. Der RH weist in diesem Zusammenhang auf seine diesbezüglichen Empfehlungen hin.¹⁷⁵ Nach Ansicht des RH erfordert ein neuer, aufgabenorientierter Finanzausgleich, wie im Positionspapier vom Juni 2016¹⁷⁶ festgestellt,

- die konsequente Verknüpfung der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten mit der Verantwortung für deren Finanzierung,
- klare Regelungen als Grundlage für eine homogene Entscheidungs- und Vollziehungspraxis,
- die Entwicklung verbesserter bundesweiter Planungs- und Steuerungsmechanismen,

¹⁷³ siehe Bericht des RH „Haftungsobergrenzen im Bereich der Länder und Gemeinden“ in der Reihe Bund 2015/7.

¹⁷⁴ siehe Strategiebericht zum Bundesfinanzrahmengesetz 2017 – 2020, S. 10.

¹⁷⁵ siehe „Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel im Finanzausgleich“ und „Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften mit dem Schwerpunkt Bedarfszuweisungen in den Ländern Niederösterreich und Steiermark“ in Reihe Bund 2016/4.

¹⁷⁶ siehe Reihe 2016/2, Positionen für eine nachhaltige Entwicklung Österreichs, Juni 2016.

Mittelfristige Entwicklungen im Bundeshaushalt

- einschließlich der Festlegung einheitlicher Wirkungsziele, Maßnahmen und Indikatoren zu deren Messung sowie die
- klare Zuordnung der Ergebnisverantwortung zu den jeweils involvierten Gebietskörperschaften.

Personal

Nicht zuletzt aufgrund der Flüchtlingskrise sieht der Bund in vielen Untergliederungen einen Mehrbedarf an Personal vor. So sind im Personalplan des Bundes im Strategiebericht 2017 bis 2020 etwa Personalaufstockungen in der UG 11 „Inneres“, im Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl oder in der UG 30 „Bildung und Frauen“ geplant. Der Personalplan sieht allerdings eine im Vergleich zum Jahr 2015 bloß temporäre Zunahme des Personalstands vor, die ab dem Jahr 2018 wieder zurückgeführt werden soll. Wie ein Teil dieser zusätzlichen Ressourcen wieder abgebaut werden soll, wird nicht näher erläutert.

Berechnung des strukturellen Budgetsaldos

Der RH wies im BRA 2013 auf die in der mittelfristigen Haushaltsplanung von Österreich verwendeten nationalen Wirtschaftsprognosen hin während sich die Europäische Kommission bei ihrer Beurteilung auf eigene Prognosen stützte. Damit können in der Beurteilung der Haushaltsentwicklung nach wie vor unterschiedliche Einschätzungen zwischen Österreich und der EU auftreten.¹⁷⁷ Weiters geht die Bundesregierung in ihrem Strategiebericht 2017 bis 2020 davon aus, dass Kosten im Zusammenhang mit der Flüchtlingssituation für die Jahre 2015 und 2016 in der Berechnung des strukturellen Budgetsaldos berücksichtigt würden. Für das Jahr 2017 wollte die Bundesregierung in der Europäischen Kommission darauf hinwirken, dass diese Mehrkosten ebenfalls berücksichtigt werden. Die Vorgabe, das strukturelle Defizit – auch in den Folgejahren – nicht zu überschreiten, ist bei einer Nichtanrechnung der Flüchtlingskosten durch die Europäische Kommission mit einem entsprechenden Risiko behaftet.

Risiken der Erfüllung von EU-Budgetvorgaben

Der Fiskalrat¹⁷⁸ sieht die Gefahr, dass – trotz der Berücksichtigung der Mehrausgaben aufgrund der Flüchtlingssituation – in den Jahren 2016 und 2017 das mittelfristige Haushaltsziel eines ausgeglichenen strukturellen Haushalts und damit die Einhaltung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes nicht

¹⁷⁷ zu den unterschiedlichen Prognosewerten für den strukturellen Budgetsaldo siehe **TZ 2.2**.

¹⁷⁸ Bericht über die Einhaltung der Fiskalregeln 2015 bis 2020, Fiskalrat, Mai 2016.

Mittelfristige Entwicklungen im Bundeshaushalt

gewährleistet seien. Laut Fiskalrat bestehe die Möglichkeit, dass die Einhaltung der EU-weiten Fiskalregeln „erheblich“ verfehlt werde. Mit Bezug auf die Steuerreform 2015/16 wären bei den einnahmenseitigen Maßnahmen u.a. die fiskalischen Auswirkungen der gesetzten Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung schwer abschätzbar und bei den geplanten ausgabenseitigen Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung und den Förderungen fehle noch die Spezifizierung. Budgetäre Risiken sieht der Fiskalrat neben der Steuerreform 2015/16 und den Flüchtlingen bei der veränderten Sicherheitslage und der steigenden Arbeitslosigkeit. Die Europäische Kommission sagte zu, Österreich eine Abweichung von seinem mittelfristigen Haushaltsziel für die Jahre 2016 und 2017 zu gewähren, forderte aber gleichzeitig, dass Österreich sicherstelle, dass die erlaubte Abweichung vom mittelfristigen Haushaltsziel in den Jahren 2016 und 2017 auf die budgetäre Auswirkung des außergewöhnlichen Flüchtlingsstroms 2015 beschränkt bleibe.¹⁷⁹

Es bestehe daher ein erhebliches Risiko, dass die Budgetziele der Bundesregierung 2016 verfehlt würden, worauf auch der Fiskalrat im Mai 2016 hingewiesen hat. Ein solches Verfehlen hätte als Basiseffekt auch entsprechende Auswirkungen auf die Folgejahre.

¹⁷⁹ Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zum Nationalen Reformprogramm Österreichs 2016 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Österreich für die Jahre 2015 – 2020, KOM(2016) 340 endgültig vom 18. Mai 2016.

Finanzierung des Bundeshaushalts und Bundeshaftungen**5 FINANZIERUNG DES BUNDESHAUSHALTS UND BUNDESHAFTUNGEN****5.1 Allgemeines**

Die Finanzschulden des Bundes sowie die Bundeshaftungen (**TZ 5.7**) sind wesentliche Indikatoren für die finanziellen Belastungen und Risiken des Bundes.

Finanzschulden sind gemäß § 78 Abs. 1 BHG 2013 alle über das Finanzjahr hinausgehenden Geldverbindlichkeiten des Bundes, die zu dem Zweck eingegangen werden, dem Bund die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Sie dürfen vom Bundesminister für Finanzen nur nach Maßgabe der hierfür im BFG oder in einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG enthaltenen Ermächtigungen eingegangen werden.

Kreditoperationen, welche der Bund für sonstige Rechtsträger oder Länder durchführt, werden in **TZ 5.6** gesondert beschrieben. Diese sind nicht als Finanzschulden des Bundes zu behandeln und zählen somit auch nicht zu den Bundesschulden. Sie werden von der Veranschlagung ausgenommen und in einem gesonderten Verrechnungskreis erfasst.

Die Finanzschuldengebarung des Bundes erfolgt seit 1993 durch die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA), die als eigenständige rechtliche Einheit (GmbH) im Namen und auf Rechnung des Bundes handelt. Sie steht zu 100 % im Eigentum des Bundes. Die rechtliche Grundlage für die Geschäftstätigkeit der OeBFA bildet das Bundesfinanzierungsgesetz.¹⁸⁰ Für Rechtsträger des Bundes ist die OeBFA seit 1998, für die Länder seit dem Jahr 2000 tätig (§ 2 Abs. 4 Bundesfinanzierungsgesetz). Die OeBFA nimmt die Finanzierung für Rechtsträger und Länder entsprechend den Vorgaben der Auftraggeber im Namen des Bundes vor und leitete im Jahr 2015 die Mittel mit gleichen Konditionen in Form von Darlehensvergaben an die Rechtsträger bzw. Länder weiter. Nur dem Land Kärnten wurden aufgrund des Ratings risikoorientierte und laufzeitabhängige Aufschläge verrechnet.¹⁸¹

Die zentrale Aufgabe der OeBFA ist es - unter strikter Beachtung von Risikogrenzen - sicherzustellen, dass die Republik Österreich ihren Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachkommen kann.

¹⁸⁰ BGBl. Nr. 763/1992 i.d.g.F.

¹⁸¹ Siehe TZ 5.6.2



Finanzierung des Bundeshaushalts und Bundeshaftungen

Details über die Schuldengebarung des Bundes im Jahr 2015 enthält der **BRA 2015, Textteil Band 2, Untergliederungen, UG 58** bzw. der **Zahlenteil des BRA 2015**.

5.2 **Zusammensetzung und Entwicklung der Finanzschulden des Bundes**

Zur Berechnung der „bereinigten Finanzschulden“ werden die Finanzschulden um den Saldo aus Verbindlichkeiten und Forderungen aus Währungstauschverträgen ergänzt (Finanzschulden netto) und um den Eigenbesitz des Bundes, das sind im Bundesbesitz befindliche Bundesschuldtitel, vermindert.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung und die Entwicklung der Finanzschulden in den Jahren 2011 bis 2015:

Tabelle 5.2-1: Zusammensetzung und Entwicklung der Finanzschulden

Bezeichnung	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2014 : 2015	
	in Mrd. EUR					in %	
Fällige und nichtfällige Finanzschulden ¹⁾	193,371	201,378	207,329	207,928	210,776	+ 2,848	+ 1,4
+ Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen	+ 13,326	+ 11,547	+ 8,026	+ 7,738	+ 7,336	- 0,402	- 5,2
- Forderungen aus Währungstauschverträgen	- 13,087	- 11,254	- 7,722	- 8,024	- 7,572	+ 0,452	- 5,6
Finanzschulden netto	193,611	201,671	207,634	207,642	210,540	+ 2,897	+ 1,4
- Eigenbesitz des Bundes	- 10,435	- 12,121	- 13,691	- 11,431	- 11,427	+ 0,004	- 0,0
Bereinigte Finanzschulden	183,176	189,551	193,942	196,212	199,113	+ 2,901	+ 1,5
BIP (März 2016)	308,630	317,056	322,878	329,296	337,162	+ 7,866	+ 2,4
	in % des BIP						
Bereinigte Finanzschulden	59,4	59,8	60,1	59,6	59,1	- 0,5 %-Pkte	

1) fällige Finanzschulden: 2011: 0,44 Mio. EUR, 2012: 0,44 Mio. EUR, 2013: 0,44 Mio. EUR, 2014: 0,43 Mio. EUR, 2015: 0,43 Mio. EUR

Quellen: HIS, eigene Berechnung; BIP: Statistik Austria

Unter Berücksichtigung der Verbindlichkeiten und Forderungen aus Währungstauschverträgen betrugen die Finanzschulden zum 31. Dezember 2015 netto 210,540 Mrd. EUR. Zieht man davon die Bundesanleihen und Bundesschatzscheine ab, die der Bund im Eigenbesitz hält, betrugen die bereinigten Finanzschulden 199,113 Mrd. EUR (2014: 196,212 Mrd. EUR) oder 59,1 % des BIP (2014: 59,6 %) und lagen um 2,901 Mrd. EUR (+ 1,5 %) über dem Vorjahr.

Finanzierung des Bundeshaushalts und Bundeshaftungen

Die bereinigten nichtfälligen Finanzschulden setzten sich Ende 2015 aus folgenden Schuldgattungen zusammen:

Tabelle 5.2-2: Zusammensetzung der bereinigten nichtfälligen Finanzschulden nach Schuldgattungen

Bezeichnung	2011		2012		2013		2014		2015	
	Nominale	durchschn. Rest-laufzeit	Nominale	durchschn. Rest-laufzeit	Nominale	durchschn. Rest-laufzeit	Nominale	durchschn. Rest-laufzeit	Nominale	durchschn. Rest-laufzeit
	in Mrd. EUR	in Jahren	in Mrd. EUR	in Jahren	in Mrd. EUR	in Jahren	in Mrd. EUR	in Jahren	in Mrd. EUR	in Jahren
in heimischer Währung										
Anleihen	160,194	7,4	168,367	7,9	173,212	8,1	173,899	8,3	179,092	8,0
Bundesobligationen und Schuldverschreibungen	2,203	7,5	1,953	7,4	1,618	7,9	1,618	6,9	1,384	6,9
Bundesschatzscheine	3,894	4,5	4,796	3,0	5,151	2,8	6,656	2,1	4,780	2,3
Kredite und Darlehen	14,261	18,9	14,434	17,9	13,960	17,9	14,037	16,9	13,857	16,2
Summe	180,551	8,2	189,550	8,5	193,942	8,6	196,211	8,7	199,113	8,4
in Fremdwährung										
Anleihen	2,525	1,6	0,000	0,0	0,000	0,0	0,000	0,0	0,000	0,0
Bundesobligationen und Schuldverschreibungen	0,100	0,7	0,000	0,0	0,000	0,0	0,000	0,0	0,000	0,0
Bundesschatzscheine	0,000	0,0	0,000	0,0	0,000	0,0	0,000	0,0	0,000	0,0
Kredite und Darlehen	0,000	0,0	0,000	0,0	0,000	0,0	0,000	0,0	0,000	0,0
Summe	2,624	1,5	0,000	0,0	0,000	0,0	0,000	0,0	0,000	0,0
Gesamtsumme	183,176	8,1	189,550	8,5	193,942	8,6	196,211	8,7	199,113	8,4

Quelle: OeBFA

Im Jahr 2015 betrug der Anteil der Anleihen an den bereinigten Finanzschulden insgesamt 89,9 %. Alle offenen Fremdwährungsverbindlichkeiten wurden zur Vermeidung von Fremdwährungsrisiken mittels Währungstauschvertrag in EUR abgesichert (siehe Tabelle 5.2-4).

Die durchschnittliche Restlaufzeit der zum Jahresende aushaftenden Finanzschulden verminderte sich gegenüber 2014 von 8,7 auf 8,4 Jahre und war bei den Krediten und Darlehen mit 16,2 Jahren am höchsten und bei den Bundesschatzscheinen mit 2,3 Jahren am niedrigsten.

Entwicklung und Stand der Währungstauschverträge

Währungstauschverträge werden zur Steuerung des Schuldenportfolios des Bundes abgeschlossen und dienen zur Absicherung von Fremdwährungsrisiken.



Finanzierung des Bundeshaushalts und Bundeshaftungen

Die nachfolgende Tabelle stellt die zum Jahresende ausgewiesenen Stände an Kapitalverbindlichkeiten und –forderungen aus Währungstauschverträgen und den dazugehörenden Zinsverpflichtungen bzw. –berechtigungen der letzten fünf Jahre dar:

Tabelle 5.2–3: Entwicklung der Stände an Verbindlichkeiten und Forderungen aus Währungstauschverträgen 2011 bis 2015

Bezeichnung	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2014 : 2015	
	in Mrd. EUR					in %	
Kapitalverbindlichkeiten aus WTV	13,326	11,547	8,026	7,738	7,336	– 0,402	– 5,2
Kapitalforderungen aus WTV	13,087	11,254	7,722	8,024	7,572	– 0,452	– 5,6
Saldo WTV (Überhang aus Kapitalverbindlichkeiten)	0,240	0,293	0,305	– 0,285	– 0,236	+ 0,049	– 17,3
Zinsverpflichtungen aus WTV	12,866	10,827	9,091	7,621	5,390	– 2,230	– 29,3
Zinsberechtigungen aus WTV	12,342	10,218	8,458	6,987	4,879	– 2,108	– 30,2
Saldo Zinsen aus WTV (Überhang aus Zinsverpflichtungen)	0,523	0,610	0,633	0,634	0,512	– 0,122	– 19,3
Summe (Überhang aus Kapitalverbindlichkeiten und Zinsverpflichtungen)	0,763	0,903	0,937	0,349	0,276	– 0,073	– 20,8

Quellen: SAP, eigene Berechnung

Die Kapitalverbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen gingen 2015 von 7,738 Mrd. EUR um 402,42 Mio. EUR auf 7,336 Mrd. EUR gegenüber 2014 zurück. Die Kapitalforderungen aus Währungstauschverträgen verminderten sich 2015 von 8,024 Mrd. EUR um 451,80 Mio. EUR auf 7,572 Mrd. EUR gegenüber 2014. Die Kapitalforderungen lagen damit 2015 um 235,86 Mio. EUR höher als die Kapitalverbindlichkeiten.

Der Saldo aus Zinsverpflichtungen für Kapitalverbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen (5,390 Mrd. EUR) und Zinsberechtigungen für Kapitalforderungen aus Währungstauschverträgen (4,879 Mrd. EUR) betrug 511,78 Mio. EUR.

Die Summe aus Überhang aus Kapitalverbindlichkeiten und Zinsverpflichtungen ergab zum 31. Dezember 2015 einen „Verlust“ von 275,91 Mio. EUR (2014: 348,53 Mio. EUR). Eine endgültige Aussage über den tatsächlichen wirtschaftlichen Erfolg der Währungstauschverträge ist nicht möglich, weil dieser wesentlich vom Verhältnis der Wechselkurse zueinander zum Zeitpunkt des vereinbarten Rücktausches mitbestimmt wird.

Finanzierung des Bundeshaushalts und Bundeshaftungen

Auswirkung der Währungstauschverträge auf die Struktur der Finanzschulden

Unter Berücksichtigung der Verbindlichkeiten und Forderungen aus Währungstauschverträgen stieg der Anteil der Finanzschulden in heimischer Währung von 96,9 % auf 100,0 % der Finanzschulden. Sämtliche Finanzschulden in fremder Währung zum 31. Dezember 2015 waren mittels Währungstauschverträgen in heimischer Währung abgesichert.

Tabelle 5.2–4:

Einfluss von Währungstauschverträgen auf die Struktur der Finanzschulden

Bezeichnung	vor WTV		nach WTV		Differenz
	in Mrd. EUR	in %	in Mrd. EUR	in %	in Mrd. EUR
Finanzschulden in heimischer Währung	204,274	96,9	210,539	100,0	+ 6,265
Finanzschulden in Fremdwährung	6,501	3,1	0,000	0,0	– 6,501
Summe nichtfällige Finanzschulden	210,775	100,0	210,539	100,0	– 0,236

Quellen: SAP, eigene Berechnung

Zinsswaps

Zinsswaps werden zur Diversifizierung der Zinszahlungsstrukturen der EUR-Bundesanleihen eingesetzt. Bei Zinsswaps geht es immer nur um den Tausch von Zinszahlungen, der Nominalbetrag wird dabei nicht transferiert.

Ende 2015 betrug das Volumen an Zinsswaps zum Nominalwert 25,101 Mrd. EUR und unterschritt den Vorjahreswert von 30,635 Mrd. EUR um 5,534 Mrd. EUR.

5.3 Kreditoperationen zur Kassenstärkung

Finanzierungen zur vorübergehenden Kassenstärkung, die noch im Jahr ihrer Aufnahme getilgt werden, zählen gemäß § 78 Abs. 2 BHG 2013 nicht zu den Finanzschulden. Gemäß § 50 Abs. 3 BHG 2013 ist die Aufnahme von Kassenstärkern insofern begrenzt, als dass die Liquiditätsreserve des Bundes 33 v.H. des Finanzierungsrahmens des jeweiligen BFG nicht übersteigen darf. Außerdem besteht eine betragliche Bindung an Budgetpositionen. Im DB 58.01.02 „Kurzfristige Verpflichtungen“ waren dafür je 40,000 Mrd. EUR für Ein- und Auszahlungen als Rahmen veranschlagt.

Kassenstärker gelten als Instrument der Liquiditätsvorsorge, um jederzeit die Erfüllung fälliger Verpflichtungen des Bundes zu gewährleisten.



Finanzierung des Bundeshaushalts und Bundeshaftungen

Tabelle 5.3-1: Entwicklung und Stand der Kreditoperationen zur Kassenstärkung 2011 bis 2015

Bezeichnung	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2014 : 2015
	in Mrd. EUR					
Aufnahme	31,228	11,566	12,816	20,423	38,864	+ 18,442
Rückzahlung	31,118	11,610	12,825	20,552	38,869	+ 18,317
Differenz (Kurswertänderung)	+ 0,110	- 0,044	- 0,009	- 0,129	- 0,005	+ 0,125

Quelle: SAP

Die Aufnahme der veranschlagten Kassenstärker (38,864 Mrd. EUR) erfolgte zu 34,657 Mrd. EUR in heimischer Währung und zu 4,207 Mrd. EUR in fremder Währung. Sämtliche Kassenstärker in fremder Währung wurden mit Devisentermingeschäften abgesichert. Bei der Rückzahlung der Kassenstärker (38,869 Mrd. EUR) kam es bei jenen in fremder Währung (4,212 Mrd. EUR) zu einem Kursverlust von 4,60 Mio. EUR. Diesem Kursverlust stand ein Gewinn aus den Devisentermingeschäften von 4,60 Mio. EUR gegenüber.

Die Steigerung der Kassenstärkeraufnahmen im Jahr 2015 in der Höhe von 18,442 Mrd. EUR ergab sich laut Angaben der OeBFA durch die vermehrte Notwendigkeit von kurzfristigen Zwischenfinanzierungen aufgrund des zeitlichen Auseinanderfallens von Auszahlungs- und Einzahlungsterminen bzw. der Tilgungen und Neuaufnahmen von Bundesanleihen. Es handelte sich bei diesen Beträgen um Umsatzgrößen und keine Standgrößen.

Da die Verzinsung am kurzfristigen Geldmarkt negativ¹⁸² war, versuchte die OeBFA den Kassastand so gering als möglich zu halten und die unterjährige Kassenliquidität des Bundes über mehrmalige nur tageweise kurzfristige Finanzierungen zu steuern.

182 d.h. der Bund musste für Geldmittel am Hauptkonto des Bundes bzw. wenn er Geld veranlagte, Zinsen bezahlen.

Finanzierung des Bundeshaushalts und Bundeshaftungen

5.4 Verzinsungsstruktur der Finanzschulden

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der durchschnittlichen Nominalverzinsung, der durchschnittlichen Rendite sowie den Anteil an fix und variabel verzinsten Finanzschulden:

Tabelle 5.4–1: Verzinsungsstruktur 2011 bis 2015

Bezeichnung	2011	2012	2013	2014	2015
	in %				
durchschnittliche Nominalverzinsung	4,1	3,9	3,7	3,4	3,3
in heimischer Währung	4,1	3,9	3,7	3,4	3,3
in Fremdwährung	3,2	0,0	0,0	0,0	0,0
durchschnittliche Rendite (Effektivverzinsung)	3,9	3,6	3,4	3,2	3,0
Anteil					
fix verzinsten Finanzschulden	96,3	96,2	96,3	94,7	96,1
variabel verzinsten Finanzschulden	3,7	3,8	3,7	5,3	3,9

Quelle: OeBFA

Durch den hohen Anteil an fix verzinsten Finanzschulden (96,1 %) schlugen sich Zinsänderungen am Kapitalmarkt nur im geringen Ausmaß auf den Zinsaufwand nieder. Die durchschnittliche Nominalverzinsung betrug im Jahr 2015 für die Finanzschulden unter Berücksichtigung der Währungstauschverträge 3,3 % (2014: 3,4 %) und lag um 0,3 Prozentpunkte (2014: 0,2 Prozentpunkte) über der durchschnittlichen Rendite von 3,0 % (2014: 3,2 %). Die Differenz zwischen Nominalverzinsung und Rendite ergibt sich aufgrund der vermehrten Aufstockung von Bundesanleihen mit deutlich über dem Marktzinsniveau liegenden Nominalzinssätzen, weil die Rendite neben dem Nominalzinssatz u.a. auch Agien bzw. Disagien, Provisionen und Gebühren berücksichtigt.

5.5 Finanzielle Auswirkungen auf künftige Finanzjahre

5.5.1 Tilgungsverpflichtungen der bereinigten
 Finanzschulden ab 2016

Der Bund wird in den kommenden Jahren erhebliche Tilgungen abreifender Finanzschulden zu leisten und diese bei Andauern jährlicher Defizite zur Gänze zu refinanzieren haben.



Finanzierung des Bundeshaushalts und Bundeshaftungen

Tabelle 5.5–1: Tilgungsverpflichtungen der bereinigten nichtfälligen Finanzschulden ab 2016 getrennt nach Finanzjahren und Schuldgattungen

Bezeichnung	2016	2017	2018	2019	2020	2021	ab 2022	Gesamt
	in Mrd. EUR							
Anleihen	12,668	16,109	17,217	23,232	15,115	13,955	80,797	179,092
Bundesobligationen und Schuldverschreibungen	0,059	0,058	0,000	0,070	0,600	0,027	0,569	1,384
Bundesschatzscheine	4,205	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,574	4,780
Kredite und Darlehen	0,510	0,005	0,088	0,250	0,302	0,542	12,160	13,857
Summe	17,442	16,172	17,305	23,552	16,017	14,524	94,101	199,113

Quelle: HIS-Treasury

Die Tilgungsverpflichtungen der bereinigten nichtfälligen Finanzschulden werden von 2016 bis 2021 jährlich zwischen 14,524 Mrd. EUR (2021) und 23,552 Mrd. EUR (2019) betragen. Ausgehend von den bereinigten Finanzschulden des Bundes Ende 2015 sind in den nächsten sechs Jahren in Summe 105,012 Mrd. EUR (52,7 %) der aushaftenden Verbindlichkeiten zurück-zuzahlen. Der weitaus höchste Anteil davon entfällt auf Anleihen in heimi-scher Währung (93,6 %).

5.5.2 Zinsverpflichtungen der bereinigten Finanzschulden ab 2016

Zinszahlungen stellen einen wesentlichen Teil der vergangenheitsbezogenen Mittelverwendungen des Bundes dar und schränken die Manövrierfähig-keit des Bundeshaushalts erheblich ein.

Tabelle 5.5–2: Zinsverpflichtungen der bereinigten nichtfälligen Finanzschulden ab 2016 getrennt nach Finanzjahren und Schuldgattungen

Bezeichnung	2016	2017	2018	2019	2020	2021	ab 2022	Gesamt
	in Mrd. EUR							
Anleihen	6,853	5,525	4,947	4,345	3,745	3,229	24,726	53,370
Bundesobligationen und Schuldverschreibungen	0,050	0,048	0,045	0,045	0,043	0,021	0,122	0,375
Bundesschatzscheine	– 0,020	0,003	0,003	0,003	0,003	0,003	0,036	0,033
Kredite und Darlehen	0,537	0,533	0,534	0,534	0,523	0,512	5,775	8,947
Summe	7,419	6,108	5,530	4,928	4,314	3,766	30,659	62,725

Quelle: HIS-Treasury

Die Zinsverpflichtungen der zum Jahresende 2015 bestehenden bereinigten nichtfälligen Finanzschulden werden in den Jahren 2016 bis 2021 zwischen

Finanzierung des Bundeshaushalts und Bundeshaftungen

3,766 Mrd. EUR (2021) und 7,419 Mrd. EUR (2016) jährlich betragen. Die Zinsleistungen für die zum 31. Dezember 2015 bestehenden Finanzschulden vermindern sich kontinuierlich aufgrund der jährlichen Tilgungen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die tatsächlich zu leistenden Zinsverpflichtungen höher sein werden, weil für die zu tilgenden Kreditoperationen die Aufnahme neuer Finanzschulden notwendig sein wird, aus denen sich zusätzliche Zinsleistungen ergeben werden. Im Hinblick auf das derzeit historisch niedrige Zinsniveau besteht ein entsprechendes Risiko für zukünftige Budgets, falls das Zinsniveau wieder ansteigen sollte.

Die hohen Zinsverpflichtungen im Jahr 2016 resultieren aus der Fälligkeit einer Nullkuponanleihe, für die keine periodischen Zinszahlungen zu leisten waren; die Zinsen hierfür werden erst am Ende der Laufzeit fällig (d.h. 2016).

5.6 Rechtsträger- bzw. Länderfinanzierung

5.6.1 Allgemeines

Die OeBFA hat nach Aufforderung durch den Bundesminister für Finanzen im Namen und für Rechnung des Bundes gemäß § 81 BHG 2013 Kreditoperationen für sonstige Rechtsträger und für Länder durchzuführen bzw. Währungstauschverträge abzuschließen sowie bestehende Kreditoperationen oder Währungstauschverträge nachträglich zu ändern. Als sonstige Rechtsträger bestimmt § 81 Z 1 lit. a BHG 2013 jene Rechtsträger, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist oder für deren Kreditoperationen der Bund die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB oder in Form von Garantien übernommen hat. Aus diesen Mitteln sind den betreffenden Rechtsträgern bzw. Ländern Finanzierungen zu gewähren. In diesem Rahmen ist die OeBFA als ausführendes Organ tätig. Die Länder/sonstigen Rechtsträger können, müssen sich aber nicht der OeBFA bedienen. Die Finanzportfoliogestaltung, d.h. die Entscheidungen, welche Transaktionen getätigt werden, obliegt allein dem jeweiligen Land/sonstigen Rechtsträger.

Die vom Bund für die Rechtsträger und Länder durchgeführte Schuldengebarung ist von der Veranschlagung ausgenommen und wird in einem gesonderten Verrechnungskreis erfasst.

5.6.2 Entwicklung und Stand der über die OeBFA abgewickelten nichtfälligen Rechtsträger- bzw. Länderschulden

Die Entwicklung der nichtfälligen Rechtsträger- und Länderschulden in den Jahren 2011 bis 2015 stellte sich wie folgt dar:



Finanzierung des Bundeshaushalts und Bundeshaftungen

Tabelle 5.6–1: Entwicklung und Stand der nichtfälligen Rechtsträger– und Länderschulden

Bezeichnung	2011	2012	2013	2014	2015
	in Mrd. EUR				
Anfangsbestand	7,193	8,110	8,186	8,427	9,303
+ Zugang	+ 1,851	+ 0,780	+ 1,467	+ 1,920	+ 1,486
- Abgang	– 0,944	– 0,708	– 1,221	– 1,055	– 0,979
+/- Kurswertänderung	+ 0,010	+ 0,004	– 0,006	+ 0,012	+ 0,034
Endbestand	8,110	8,186	8,427	9,303	9,845
davon in heimischer Währung	7,744	7,840	8,087	8,951	9,459
davon in Fremdwährung	0,366	0,347	0,340	0,352	0,386

Quelle: OeBFA

Der für 2015 geltende Anfangsbestand an nichtfälligen Rechtsträger– und Länderschulden von 9,303 Mrd. EUR wurde durch Schuldaufnahmen von 1,486 Mrd. EUR und Kurswertänderungen von 33,67 Mio. EUR erhöht. Schuldtilgungen in Höhe von 978,68 Mio. EUR verminderten den Schuldenstand. Aufgrund dieser Entwicklung betrug der Endbestand an nichtfälligen Rechtsträger– und Länderschulden 9,845 Mrd. EUR (2014: 9,303 Mrd. EUR). Diesen nichtfälligen Verbindlichkeiten standen Forderungen des Bundes gegen folgende Rechtsträger und Länder in gleicher Höhe gegenüber:

Tabelle 5.6–2: Zusammensetzung der Rechtsträger– und Länderschulden nach Schuld-
nern

Sonstiger Rechtsträger/Land	Aushaftendes Nominale		
	2014	2015	Veränderung 2014 : 2015
	in Mrd. EUR		
Wien	2,730	3,200	+ 0,470
Steiermark	1,560	1,950	+ 0,391
Kärnten	1,378	1,597	+ 0,219
Niederösterreich	1,492	1,333	– 0,159
Salzburg	1,240	0,995	– 0,245
ASFINAG	0,324	0,330	+ 0,006
Oberösterreich	0,321	0,211	– 0,110
Burgenland	0,240	0,210	– 0,030
Art for Art Theaterservice GmbH	0,014	0,014	– 0,000
Kunsthistorisches Museum	0,006	0,006	0,000
Gesamtsumme	9,303	9,845	+ 0,541

Quelle: OeBFA

Finanzierung des Bundeshaushalts und Bundeshaftungen

Die Länder Wien, Steiermark, Niederösterreich, Kärnten und Salzburg haben in den letzten Jahren am häufigsten von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich über die OeBFA zu finanzieren und hielten zum 31. Dezember 2015 zusammen 92,2 % (9,074 Mrd. EUR) des aushaftenden Nominales in Höhe von 9,845 Mrd. EUR. Die Finanzierungen für das Land Wien erhöhten sich zum 31. Dezember 2015 um 470,38 Mio. EUR. Die größte Verminderung gab es beim Land Salzburg in Höhe von 245,00 Mio. EUR.

Im Jahr 2015 ging der Bund für die Rechtsträger und Länder keine neuen Währungstauschverträge ein. Zum 31. Dezember 2015 standen den Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen von 455,94 Mio. EUR (2014: 907,04 Mio. EUR) Forderungen von 361,52 Mio. EUR (2014: 756,65 Mio. EUR) gegenüber. Da sowohl die Forderungen als auch die Verbindlichkeiten an die Rechtsträger und Länder weiterverrechnet wurden, waren die Rechtsträger- bzw. Länderfinanzierungen für den Bund aufwandsneutral.

Die durch die OeBFA für sonstige Rechtsträger und Länder durchgeführten Kreditoperationen erfolgen im Namen und auf Rechnung des Bundes. Somit hat der Bund diese jedenfalls zu bedienen, unabhängig davon, ob ein sonstiger Rechtsträger oder ein Land die mit dem Bund abgeschlossenen Darlehensverbindlichkeiten bedient.

Aufgrund der finanziellen Situation und des Ratings des Landes Kärntens erfolgte im Jahr 2015 der Abschluss der Darlehensverträge zwischen dem Bund im Wege der OeBFA und dem Land Kärnten erstmals nicht unter vollinhaltlicher Weitergabe der Konditionen und Modalitäten des Bundes. Es wurden risikoorientierte und laufzeitabhängige Aufschläge von insgesamt 12,91 Mio. EUR im Finanzierungshaushalt verrechnet.

5.6.3 Sonstige finanzielle Lasten

Außerhalb des Bundeshaushalts ist auf die Schuldenstände des ÖBB-Konzerns und des ASFINAG-Konzerns hinzuweisen.¹⁸³ Demnach wies der ÖBB-Konzern zum 31. Dezember 2015 lang- und kurzfristiges Fremdkapital in Summe von 24,553 Mrd. EUR (2014: 24,054 Mrd. EUR)¹⁸⁴ aus, wobei gegenüber 2014 eine Steigerung von 2,1 % zu verzeichnen war. In der Konzernbilanz der ASFINAG ergaben lang- und kurzfristige Schulden zusammen

¹⁸³ Jeweils berechnet nach IFRS.

¹⁸⁴ Quelle: ÖBB-Holding AG, Geschäftsbericht 2015.

Finanzierung des Bundeshaushalts und Bundeshaftungen

11,589 Mrd. EUR (2014: 11,604 Mrd. EUR),¹⁸⁵ wobei die Differenz gegenüber 2014 einer Verminderung um – 0,2 % entsprach.¹⁸⁶

5.7 Bundeshaftungen

Haftungen, die vom Bundesminister für Finanzen aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen übernommen wurden, gelten als Eventualverbindlichkeiten des Bundes. Dem Bund kommt dabei die Rechtsstellung eines Bürgen oder eines Garanten zu. Desgleichen haftet der Bund aufgrund § 1 Abs. 2 und 4 des Postsparkassengesetzes 1969 i.d.g.F. für die bis 31. Dezember 2000 eingegangenen Verbindlichkeiten der Österreichischen Postsparkasse.

Zur Begrenzung der Haftungsverpflichtungen wurde in Umsetzung des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011 mit dem Bundeshaftungsobergrenzengesetz¹⁸⁷ (BHOG) eine rechtlich verbindliche Gesamthaftungsobergrenze für die Bundesebene (einschließlich außerbudgetärer Einheiten) festgelegt. Im Zeitraum 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2018 darf gemäß BHOG der jeweils ausstehende Gesamtbetrag an Haftungen des Bundes 184,500 Mrd. EUR an Kapital nicht übersteigen.

Der Gesamtbetrag setzt sich zusammen aus

- 182,000 Mrd. EUR für vom Bundesminister für Finanzen namens des Bundes für Dritte übernommene Haftungen und Schadloshaltungsverpflichtungen,
- davon
 - 1,877 Mrd. EUR an Kapital für Haftungen des Bundes gemäß Postsparkassengesetz 1969 und Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz (ULSG) und
 - einem jeweils ausstehenden Gesamtbetrag von 180,123 Mrd. EUR an Kapital für alle übrigen Haftungen
- 2,500 Mrd. EUR von außerbudgetären Einheiten des Bundes, die dem Sektor Staat zugehören und im Verantwortungsbereich des Bundes liegen, für Dritte übernommene Haftungen und Schadloshaltungsverpflichtungen.

¹⁸⁵ Quelle: ASFINAG, Geschäftsbericht 2015.

¹⁸⁶ Teile dieser Verbindlichkeiten sind laut Angaben des BMF im Bundeshaushalt erfasst (ÖBB-Verbindlichkeiten in UG 41, ASFINAG-Haftungen in UG 45).

¹⁸⁷ BGBl. I Nr. 149/2011

Finanzierung des Bundeshaushalts und Bundeshaftungen

Verpflichtungen des Bundes, die zu den Finanz- oder sonstigen Bundes-schulden gezählt werden, sind auf den Gesamtbetrag nicht anzurechnen.

Der RH wies im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum BHOG kritisch darauf hin, dass die Haftungen für Zinsen und Kosten auf den Höchstbetrag an Haftungen gemäß BHOG nicht anzurechnen sind, und dass die tatsächlichen Verpflichtungen des Bundes aus übernommenen Haftungen beträchtlich höher sein können als der gesetzlich festgelegte Gesamtbetrag an Haftungen gemäß BHOG. Diese abweichende Behandlung von Zinsen nach dem BHOG und dem BHG 2013 führt zu einer unterschiedlichen Berechnung der einzelgesetzlichen Haftungsrahmen, bei denen auch Haftungen für Zinsen eingerechnet werden und des Gesamtbetrags an Haftungen gemäß BHOG, der nur das Kapital erfasst. Die Gesamthaftungsobergrenze des BHOG stellt wegen der Außerachtlassung von Zinsen und Kosten die sich aus der Übernahme von Haftungen ergebenden Auswirkungen auf den Bundeshaushalt unzureichend dar.¹⁸⁸

Was die in § 1 Abs. 2 Z 2 genannten Haftungen von außerbudgetären Einheiten des Bundes, die von diesen für Dritte übernommen werden, betrifft, wies der RH darauf hin, dass die Erläuterungen keine weiteren Ausführungen zur Frage, wen die Verantwortung zur Einhaltung der Obergrenze trifft, beinhalten. Dies insbesondere deshalb, weil für diese Einheiten lediglich ein Gesamtbetrag an Haftungen, jedoch keine für die jeweilige Gesellschaft verbindliche Obergrenze festgestellt wird. Der RH regte daher an, auch zu dieser Frage nähere Erläuterungen aufzunehmen.

Der RH wies außerdem darauf hin, dass den Bund bei Ausschöpfung der festgelegten Haftungsobergrenze Haftungen im Ausmaß von etwa zwei Drittel des BIP treffen würden und deshalb der Bildung von Vorsorgen aus der Sicht des RH besondere Bedeutung zukommt.

Mit BGBl. I Nr. 13/2016 erfolgte in Umsetzung einer Empfehlung des RH-Berichts¹⁸⁹ eine Änderung des Scheidemünzengesetzes 1988 und daraus resultierend eine Anpassung des BHOG. Gemäß der RH-Empfehlung waren die Möglichkeiten zu evaluieren, die - unter Beachtung der Bestimmungen

¹⁸⁸ Außerdem regte der RH an, dass die im § 3 BHOG vorgesehene Meldeverpflichtung der außerbudgetären Einheiten des Bundes (Meldeverpflichtung in Bezug auf den Gesamtstand der für Dritte übernommenen Haftungen und Schadloshaltungsverpflichtungen zum 31. Dezember des Vorjahres, eine Vorschau des Gesamthöchststandes ihrer Haftungen für das Folgejahr sowie eine um 10 % oder eine Mio. Euro übersteigende Überschreitung der gemeldeten Vorschau) nicht bloß gegenüber der Statistik Austria, sondern auch an den RH erfolgen sollte, zumal diesem die Erstellung des BRA obliegt.

¹⁸⁹ Reihe Bund 2013/10, TZ 60 - Schlussempfehlung 52.

Finanzierung des Bundeshaushalts und Bundeshaftungen

des Scheidemünzengesetzes und der Rechnungslegungsvorschriften - dazu geeignet sind, die finanziellen Mittel nicht in der Münze Österreich AG dauerhaft (in Form von Rücklagen und Rückstellungen) zu binden.

Mit der Änderung des Scheidemünzengesetzes wurde die Gewinnrücklage der Münze Österreich AG sowie die Rückstellung für Gewährleistungen für schadhafte Münzen, die bis dahin noch in Höhe von 4,0 % des Münzumsatzes gebildet werden durfte, aufgelöst, aus welchen bis dahin der verpflichtende Umtausch von Schilling- und Groschenmünzen, Sammlermünzen oder Euro- und Cent-Münzen finanziert wurde. Die Erläuterungen hielten fest, dass aus diesen Auflösungen dem Bund 2016 einmalig 436,30 Mio. EUR zufließen werden. Im Gegenzug übernahm der Bund mit 31. Dezember 2015 für die Finanzierung der Rücklöseverpflichtungen der Münze Österreich AG bei Vorliegen der im Gesetz genannten Bedingungen eine Schadloshaltung in Höhe von rd. 1,500 Mrd. EUR (= gegenwärtiger Münzumsatz) und erhöhte gleichzeitig und ebenfalls rückwirkend zum 31. Dezember 2015 die Bundeshaftungsobergrenze um 2,000 Mrd. EUR.

Der RH wies im Rahmen des Begutachtungsverfahrens darauf hin, dass die Erläuterungen zu diesem Gesetz nicht näher auf weitere möglicherweise finanziell bedeutsame Umstände eingehen, wie etwa, dass für die übernommenen Risiken aufgrund der Rücklagenauflösung lediglich eine Einmalzahlung vorgesehen ist und unklar sei, in welcher Höhe tatsächliche Leistungen des Bundes aufgrund der übernommenen Haftung anfallen könnten. Außerdem war für den RH nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen der zulässige ausstehende Gesamtbetrag an Haftungen des Bundes um 2,000 Mrd. EUR erhöht wurde.

Nach Auskunft des BMF konnte von der Münze Österreich AG kein eindeutiger Haftungsstand für die Schadloshaltungsverpflichtung des Bundes gemäß Scheidemünzengesetz 1988 zum 31. Dezember 2015 bekanntgegeben werden, weil bislang Rücklösungen österreichischer Euro-Münzen nicht gesondert erfasst wurden. Das BMF war laut eigener Angaben zum Zeitpunkt der Erstellung des BRA 2015 in Gesprächen mit der Münze Österreich AG und der OeNB, um die bestmögliche Vorgangsweise zur Erhebung des Haftungsstandes zu ermitteln. Das BMF konnte für den BRA 2015 daher keinen diesbezüglichen Haftungsstand angeben.¹⁹⁰

Nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über die im BHOG festgelegte Gesamthaftungsobergrenze und deren Ausnutzung:

¹⁹⁰ Das BMF wies im Zuge des Stellungnahmeverfahrens auf die Beantwortung zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 8603/J vom 11. März 2016 hin.

Finanzierung des Bundeshaushalts und Bundeshaftungen

Tabelle 5.7–1: Haftungsobergrenzen und deren Ausnutzung

Bezeichnung	Haftungsobergrenze gemäß BHOG	Ausnutzung der Haftungsobergrenze zum 31.12.2015 ¹⁾
	in Mrd. EUR	
Gesamthaftungsobergrenze	184,500	96,437
davon		
vom Bundesminister für Finanzen namens des Bundes für Dritte übernommene Haftungen gem. § 1 Abs. 3 Z. 1 BHOG	182,000	95,377
davon		
Kapital für Haftungen des Bundes gem. Postsparkassengesetz 1969 und Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz (ULSG)	1,877	0,681
Kapital für Schadloshaltungsverpflichtung des Bundes gem. Scheidemünzengesetz 1988	2,000	k.A.
alle übrigen Haftungen	178,123	94,696
von außerbudgetären Einheiten des Bundes für Dritte übernommene Haftungen gem. § 1 Abs. 3 Z. 2 BHOG	2,500	1,060

1) Zusagestand für Haftungen berechnet auf Basis der Kurse zum Zeitpunkt der Übernahme der Haftungen.

Quelle: OeBFA

Die auf die Haftungsobergrenze gemäß BHOG anrechenbaren Haftungen für vom Bundesminister für Finanzen namens des Bundes für Dritte übernommenen Haftungen betrugen zum 31. Dezember 2015 95,377 Mrd. EUR bzw. 52,4 % der Obergrenze. Davon entfielen 681,48 Mio. EUR auf Kapital für Haftungen des Bundes gemäß Postsparkassengesetz 1969.

Die Ausnutzung der Haftungsobergrenze von 2,500 Mrd. EUR für von außerbudgetären Einheiten des Bundes für Dritte übernommene Haftungen betrug 1,060 Mrd. EUR bzw. 42,4 %.

Nachstehende Tabelle zeigt, welche außerbudgetären Einheiten des Bundes Haftungen für Dritte übernommen haben:



Finanzierung des Bundeshaushalts und Bundeshaftungen

Tabelle 5.7-2: Zusammensetzung der außerbudgetären Haftungen

Wirtschaftszweig/Außerbudgetäre Einheit	Haftung	
	in Mio. EUR	in %
Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	729,92	68,86
KA Finanz AG	726,17	68,51
Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH	3,75	0,35
Erziehung und Unterricht	148,20	13,98
Universität Linz	134,09	12,65
Montanuniversität Leoben	8,53	0,80
Universität Innsbruck	3,80	0,36
Universität für Bodenkultur Wien	1,08	0,10
Technische Universität Graz	0,49	0,05
Universität Wien	0,22	0,02
Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	83,22	7,85
ÖBB-Infrastruktur AG	58,44	5,51
Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH	24,79	2,34
Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	48,00	4,53
ÖBB-Personenverkehr AG	48,00	4,53
Forschung und Entwicklung	38,65	3,65
Österreichische Akademie der Wissenschaften	26,27	2,48
GMI-Gregor Mendel-Institut für Molekulare Pflanzenbiologie GmbH	8,81	0,83
IMBA - Institut für Molekulare Biotechnologie GmbH	3,52	0,33
Institute of Science and Technology - Austria	0,04	0,00
Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung	10,00	0,94
Bundestheater-Holding GmbH	10,00	0,94
Werbung und Marktforschung	1,22	0,11
Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH	1,22	0,11
Grundstück- und Wohnungswesen	0,60	0,06
ARE Austrian Real Estate GmbH	0,60	0,06
Sonstiges Sozialwesen a. n. g.	0,14	0,01
Österreichischer Integrationsfonds	0,14	0,01
Gesamtsumme	1.059,94	100,00

Quellen: BMF, Statistik Austria

Von der KA Finanz AG (726,17 Mio. EUR), der Universität Linz (134,09 Mio. EUR), der ÖBB-Infrastruktur AG (58,44 Mio. EUR) und der ÖBB-Personenverkehr AG (48,00 Mio. EUR) wurden zusammen rd. 91,2 % der Haftungen von außerbudgetären Einheiten für Dritte übernommen. Den größten Anteil an von außerbudgetären Einheiten des Bundes für Dritte übernommenen Haftungen hatte somit der Wirtschaftszweig Öffentliche Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung (68,9 %), gefolgt vom Bereich Erziehung und Unterricht (14,0 %) und dem Wirtschaftszweig Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr (7,9 %).

Finanzierung des Bundeshaushalts und Bundeshaftungen

5.7.1 Zusammensetzung, Entwicklung und Veränderung der Bundeshaftungen

Nachstehende Tabelle zeigt die detaillierte Entwicklung bzw. Veränderung der Bundeshaftungen im Jahr 2015:

Tabelle 5.7-3: Zusammensetzung und Veränderung der Bundeshaftungen

Haftungsart	Anfangs- bestand 01.01.2015	Zugang	Abgang	Kurswert- änderung	Endbestand 31.12.2015			Veränderung	
					Kapital	Zinsen	gesamt		
					in Mrd. EUR				in %
Exportförderungen	52,631	+ 21,213	- 24,685	+ 0,476	49,635	0,000	49,635	- 2,996	- 5,7
Ausfuhrförderungsgesetz (AusFFG)	28,467	+ 3,191	- 5,637	+ 0,189	26,210	0,000	26,210	- 2,257	- 7,9
Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz (AFFG)	24,164	+ 18,022	- 19,048	+ 0,288	23,425	0,000	23,425	- 0,739	- 3,1
ÖBB-Infrastruktur AG	20,776	+ 0,000	- 0,530	0,000	15,215	5,032	20,247	- 0,530	- 2,5
Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (ASFINAG)	11,102	+ 1,656	- 2,016	0,000	8,800	1,943	10,743	- 0,360	- 3,2
Stabilisierung der Zahlungsbilanz (ZabiStaG)	10,242	+ 1,015	- 1,608	0,000	8,685	0,965	9,649	- 0,593	- 5,8
Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG)	3,635	+ 4,064	- 0,141	- 0,005	7,368	0,185	7,553	+ 3,918	+ 107,8
ÖBB gemäß Eurofima-Gesetz	1,989	+ 0,047	- 0,121	+ 0,009	1,858	0,066	1,923	- 0,066	- 3,3
Leihgaben an Bundesmuseen	1,032	+ 1,617	- 1,806	- 0,001	0,842	0,000	0,842	- 0,190	- 18,4
Austria Wirtschaftsservice GmbH	0,849	+ 0,054	- 0,078	0,000	0,825	0,000	0,825	- 0,024	- 2,8
Sonstige Haftungen	0,672	+ 0,076	- 0,020	+ 0,016	0,715	0,029	0,744	+ 0,071	+ 10,6
Haftungen gemäß Postsparkassengesetz	1,281	+ 0,000	- 0,600	0,000	0,681	0,000	0,681	- 0,600	- 46,8
Stärkung der Unternehmensliquidität (ULSG)	0,075	+ 0,000	- 0,075	0,000	0,000	0,000	0,000	- 0,075	- 100,0
Schadloshaltungsverpflichtung gemäß Scheidemünzengesetz	0,000	k.A.	-	-	k.A.	-	k.A.	k.A.	k.A.
Summe Bundeshaftungen	104,286	+ 29,742	- 31,680	+ 0,494	94,623	8,219	102,842	- 1,444	- 1,4
davon in heimischer Währung	79,149	+ 10,666	- 11,999	0,000	69,604	8,212	77,816	- 1,333	- 1,7
davon in Fremdwährung	25,137	+ 19,076	- 19,681	+ 0,494	25,019	0,006	25,026	- 0,111	- 0,4

Quellen: HIS-Treasury, BMF

Zum Jahresende 2015 betrug der Stand an übernommenen Bundeshaftungen (Kapital und Zinsen) 102,842 Mrd. EUR (2014: 104,286 Mrd. EUR); das entspricht einer Verminderung im Jahresabstand um - 1,444 Mrd. EUR bzw. - 1,4 %. Die Veränderung im Gesamtstand der Bundeshaftungen ergab sich aus Zugängen aus Haftungsübernahmen in Höhe von + 29,742 Mrd. EUR und durch Verminderungen in Höhe von - 31,680 Mrd. EUR, die auf die Bezahlung der Haftungsschuld aus Inanspruchnahmen bzw. das vertragsmäßige Erlöschen der Haftung ohne Inanspruchnahme derselben zurückzuführen waren. Zusätzlich erhöhten Kurswertänderungen die Haftungen in Fremdwährungen um + 494,02 Mio. EUR. Haftungsübernahmen, die sich

Finanzierung des Bundeshaushalts und Bundeshaftungen

auf Fremdwährungsbeträge bezogen, wurden mit den zum 31. Dezember 2015 gültigen Devisenmittelkursen in Euro umgerechnet und so das zu diesem Stichtag bestehende Haftungsobligo des Bundes ermittelt.

Die Zunahme der Bundeshaftungen ergab sich insbesondere bei den Bundeshaftungen gemäß Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) (+ 3,918 Mrd. EUR). Der Rückgang der Bundeshaftungen ergab sich insbesondere aufgrund der Abnahme von Haftungen für Exportförderungen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz (AusFG) (– 2,257 Mrd. EUR) sowie nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz (AFFG) (– 738,91 Mio. EUR) und zur Stabilisierung der Zahlungsbilanz (– 593,19 Mio. EUR).

Die Bundeshaftungen in heimischer Währung beliefen sich im Jahr 2015 mit 77,816 Mrd. EUR auf 75,7 % der gesamten Bundeshaftungen (2014: 75,9 %).

Die Haftung des Bundes für die Verbindlichkeiten der Österreichischen Postsparkasse sank gegenüber dem Jahr 2014 um 599,84 Mio. EUR oder 46,8 % auf 681,48 Mio. EUR. Da der Bund nicht für jenen Teil der in der Bilanz der BAWAG P.S.K. ausgewiesenen Verbindlichkeiten haftet, der seinen diesbezüglichen Guthabenbeständen (40,43 Mio. EUR) entspricht, sank in einer wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung die Haftung des Bundes für die Verbindlichkeiten der Österreichischen Postsparkasse auf 641,05 Mio. EUR.

5.7.2 Schadenszahlungen und Rückersätze aus Haftungsübernahmen

In der nachstehenden Tabelle sind die Auszahlungen für Haftungen (Schadenszahlungen und sonstige Kosten) und Einzahlungen aus Haftungen (Rückersätze, Entgelte und sonstige Erträge) gegenübergestellt:

Finanzierung des Bundeshaushalts und Bundeshaftungen

Tabelle 5.7–4: Schadenszahlungen und Rückersätze

Finanzierungshaushalt						
Bezeichnung	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2014 : 2015
in Mio. EUR						
Auszahlungen für Haftungen (UG 45)						
Schadenszahlungen	153,84	154,35	122,16	106,14	80,77	– 25,37
Sonstige Kosten	121,44	108,22	87,62	101,94	150,51	+ 48,57
Summe Auszahlungen	275,28	262,57	209,78	208,08	231,28	+ 23,20
Einzahlungen aus Haftungen (UG 45)						
Rückersätze	– 46,33	– 43,12	– 49,36	68,84	– 130,88	– 199,72
Entgelte und sonstige Erträge	424,53	501,85	467,24	302,51	490,50	+ 187,99
Summe Einzahlungen	378,20	458,73	417,88	371,35	359,61	– 11,73
Einzahlungsüberhang	102,92	196,16	208,10	163,27	128,34	– 34,93
Haftungen gem. Finanzmarktstabilität (UG 46)						
Auszahlungen für Haftungen	2,40	136,07	1.183,42	2,25	51,72	+ 49,47
Einzahlungen aus Haftungen	347,59	219,46	180,06	117,50	51,70	– 65,80
Einzahlungsüberhang/Auszahlungsüberhang	345,20	83,39	– 1.003,35	115,26	– 0,01	– 115,27

Quelle: HIS

Aus den Haftungsübernahmen der UG 45 „Bundesvermögen“ erwuchsen dem Bund Auszahlungen für Schadenszahlungen und sonstige Kosten von insgesamt 231,28 Mio. EUR; diesen standen Einzahlungen aus Entgelten, Rückersätzen und sonstigen Erträgen von 359,61 Mio. EUR gegenüber. Daraus ergab sich zum 31. Dezember 2015 ein Einzahlungsüberhang von 128,34 Mio. EUR. Nähere Einzelheiten sind im **BRA 2015, Textteil Band 2, Untergliederungen, UG 45** bzw. im **Zahlenteil des BRA 2015** enthalten.

Die Auszahlungen für und Einzahlungen aus Haftungen gemäß FinStaG und ULSG werden seit 2009 in der UG 46 „Finanzmarktstabilität“ erfasst. Den Auszahlungen für Haftungen von 51,72 Mio. EUR standen Einzahlungen von 51,70 Mio. EUR gegenüber. Daraus ergab sich zum 31. Dezember 2015 ein Auszahlungsüberhang von 0,01 Mio. EUR. Nähere Einzelheiten sind im **BRA 2015, Textteil Band 2, Untergliederungen, UG 46** bzw. im **Zahlenteil des BRA 2015** enthalten.



GLOSSAR**ABGABENQUOTE**

Steuern und tatsächliche Sozialbeiträge (nur Pflichtbeiträge) abzüglich uneinbringlicher Steuern und Sozialbeiträge in % des nominellen → *Brutto-Inlandsprodukts*.

AB-ÜBERWEISUNGEN

Bei den Ab-Überweisungen handelt es sich um die Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben an die Länder gemäß Finanzausgleichsgesetz.

ALLGEMEINE GEBARUNG

Die Allgemeine Gebahrung umfasst alle → *Einzahlungen* und → *Auszahlungen* des Bundes, ausgenommen jene für Finanzschulden, kurzfristige Verpflichtungen und Währungstauschverträge. Diese werden im → *Geldfluss der Finanzierungstätigkeit* dargestellt. Beide zusammen bilden den ausgeglichenen → *Gesamthaushalt*.

ANORDNENDES / AUSFÜHRENDES ORGAN

Anordnende Organe (z.B. → *haushaltsleitende Organe*, Landeshauptmänner, soweit sie als Organe des Bundes tätig werden, sowie Organe des Bundes, die durch Gesetz oder Verordnung zu anweisenden Organen erklärt werden) sind gemäß § 5 BHG 2013 Organe der Haushaltsführung. Sie haben das jeweilige → *haushaltsleitende Organ* bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ausführende Organe sind die Buchhaltungsagentur des Bundes, Zahlstellen und Wirtschaftsstellen.

ARBEITSLOSENQUOTE (INTERNATIONALE DEFINITION)

Als arbeitslos gelten Personen, die nicht erwerbstätig sind und aktiv einen Arbeitsplatz suchen. Als erwerbstätig zählt, wer in der Referenzwoche mindestens eine Stunde selbständig oder unselbständig gearbeitet hat. Personen in einem aufrechten Dienstverhältnis, die Kinderbetreuungsgeld beziehen, und Lehrlinge zählen zu den Erwerbstätigen, nicht hingegen Präsenz- und Zivildienstler. Die Arbeitslosenquote ist der Anteil der Arbeitslosen an allen Erwerbspersonen (Arbeitslose plus Erwerbstätige), jeweils im Alter von 15 bis 74 Jahren. Datenbasis: Umfragedaten von privaten Haushalten (Mikrozensus).

Glossar

ARBEITSLOSENQUOTE (NATIONALE DEFINITION)

Die nationale Arbeitslosenquote berechnet sich als Anteil der Zahl der beim Arbeitsmarktservice (AMS) vorgemerkten Personen am unselbständigen Arbeitskräftepotenzial (beim AMS vorgemerkte arbeitslose Personen und beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger erfasste unselbständige Beschäftigte).

AUFGABENBEREICH (AB)

Aus Gründen der internationalen Vergleichbarkeit (→ *ESVG 2010*, OECD – Classification of the Functions of Government) werden gleichartige → *Einzahlungen* und → *Auszahlungen* bzw. → *Erträge* und → *Aufwendungen* einem Aufgabenbereich (AB) zugeordnet.

AUFWAND / AUFWENDUNGEN

Aufwendungen und → *Erträge* werden im → *Ergebnishaushalt* dargestellt. Aufwand ist der Werteinsatz bei der Produktion der Verwaltungsleistungen unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung, z.B. → *Personalaufwand*, → *Transferaufwand*, → *betrieblicher Sachaufwand* und → *Finanzaufwand*. → *Erträge* und Aufwendungen sind im Kontenplan eindeutig als finanzierungswirksame bzw. nicht finanzierungswirksame → *Erträge* und Aufwendungen zuzuordnen. Finanzierungswirksame Aufwendungen führen zu einem Mittelabfluss, nicht finanzierungswirksame ergeben sich aus der Veränderung von Positionen der → *Vermögensrechnung*. Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen dürfen nicht zugunsten finanzierungswirksamer Aufwendungen umgeschichtet werden.

AUSZAHLUNGEN

Auszahlungen (vormals Ausgaben) werden in der → *Finanzierungsrechnung* dargestellt und unterteilen sich nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten in Auszahlungen der → *Allgemeinen Gebarung* und in den → *Geldfluss der Finanzierungstätigkeit*. Sie bezeichnen den Abfluss von liquiden Mitteln (z.B. Bank, Kassa) eines Finanzjahres. Auszahlungen werden im → *Finanzierungshaushalt* dargestellt und nach → *Mittelverwendungs- und Aufbringungsgruppen (MVAG)* unterteilt.

AUSZAHLUNGSOBERGRENZEN

Das → *Bundesfinanzrahmengesetz* (BFRG) umfasst eine verbindliche Auszahlungsobergrenze für die vier folgenden Finanzjahre und ist nach → *Rubriken* und → *Untergliederungen* unterteilt. Während die meisten → *Auszahlungen* fix begrenzt sind, sind in bestimmten Bereichen (wie z.B. Arbeitslosen- und Pensionsversicherung) variable Auszahlungsobergrenzen vorgesehen. Letztere passen die tatsächliche Auszahlungsobergrenze über bestimmte Parame-

ter an die konkreten Gegebenheiten während des Vollzugs an. Somit stehen z.B. der Arbeitslosenversicherung auch während wirtschaftlich schlechten Zeiten hinreichend Mittel zur Verfügung, wohingegen in besseren Zeiten automatisch entsprechende Kürzungen vorgenommen werden.

AUSSERPLANMÄSSIGE MITTELVERWENDUNG

Außerplanmäßige Mittelverwendungen sind → *Auszahlungen* bzw. → *Aufwendungen*, die im → *Bundesfinanzgesetz* ihrer Art nach nicht vorgesehen sind. Sie dürfen nur auf Grund bundesfinanzgesetzlicher Ermächtigungen geleistet werden.

BESCHÄFTIGUNGSQUOTE

Die Beschäftigungsquote (Erwerbstätigenquote) gibt den Anteil der erwerbstätigen Personen (15- bis 64-Jährige) an der Gesamtbevölkerung derselben Altersgruppe an (ohne Präsenz- und Zivildienstler). Hingegen weist der Europa 2020-Indikator die Beschäftigungsquote für die 20- bis 64-Jährigen aus. Datenbasis: Umfragedaten von privaten Haushalten (Mikrozensus). Siehe dazu „Die neue Hochrechnung des Mikrozensus“, www.statistik.at.

BETRIEBLICHER SACHAUFWAND

Dem betrieblichen Sachaufwand sind sämtliche nicht als → *Personal-*, → *Transfer-* oder → *Finanzaufwand* zu klassifizierenden → *Aufwendungen* zuzurechnen. Der betriebliche Sachaufwand umfasst die in einem Finanzjahr entstandenen finanzierungswirksamen → *Aufwendungen*, insbesondere für Vergütungen (innerhalb des Bundes), Materialaufwand und Verbrauchsgüter, → *Aufwand* für Werkleistungen, Mieten, Instandhaltung, Kommunikation sowie Reisen. Des Weiteren zählt hierzu auch der → *Aufwand* für Personen in einem Ausbildungsverhältnis, Personen mit freiem Dienstvertrag, Personen mit einem Arbeitsleihvertrag sowie Lehrbeauftragte gemäß Lehrbeauftragtengesetz.

Nicht finanzierungswirksame → *Aufwendungen* im betrieblichen Sachaufwand sind insbesondere Abschreibungen auf materielle und immaterielle Vermögenswerte, → *Aufwand* aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen, → *Aufwand* aus Währungsdifferenzen sowie Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen.

BRUTTO-INLANDSPRODUKT (BIP)

Das Brutto-Inlandsprodukt (BIP) ist der in Geld ausgedrückte Wert aller von In- und Ausländern im Inland erzeugten Güter und Dienstleistungen in einer bestimmten Periode (meist im Kalenderjahr).

Glossar

BUDGETBERICHT

Der Budgetbericht ist ein erläuterndes Dokument der Bundesregierung zum →*Bundesfinanzgesetz* und enthält nähere Angaben zum jeweils geltenden →*Bundesfinanzgesetz* und wird jährlich mit dem →*Bundesfinanzgesetz*-Entwurf dem Nationalrat vorgelegt. Wesentliche Inhalte sind ein Überblick über die wirtschaftliche Lage und deren Entwicklung, über die budgetpolitischen Ziele und Schwerpunkte, wichtige budgetpolitische Kennzahlen, darunter die Entwicklung des →*öffentlichen Defizits*, des →*öffentlichen Schuldenstands* sowie des →*strukturellen Defizits*.

BUNDESFINANZGESETZ (BFG)

Mit dem Bundesfinanzgesetz wird vom Nationalrat das Budget des Bundes bewilligt. Das BFG umfasst einen Textteil (Gesetzestext), der im Wesentlichen detaillierte Ermächtigungen des Bundesministers für Finanzen beinhaltet, sowie als Anlagen den →*Bundesvoranschlag*, den →*Personalplan*, die Brutto-Darstellung der Personalämter und der Finanzierung.

BUNDESFINANZRAHMEN / BUNDESFINANZRAHMENGESETZ (BFRG)

Mit dem Bundesfinanzrahmengesetz werden zur mittelfristigen Haushaltsplanung →*Auszahlungsobergrenzen* auf Ebene der →*Rubriken* und →*Untergliederungen* für die vier folgenden Finanzjahre festgeschrieben. Das jeweilige jährliche →*Bundesfinanzgesetz* hat bei den →*Auszahlungen* die Obergrenzen des Bundesfinanzrahmens einzuhalten. Bis 30. April jedes Finanzjahres hat die Bundesregierung dem Nationalrat einen Entwurf des BFRG vorzulegen, womit der Bundesfinanzrahmen jeweils um das viertfolgende Finanzjahr ergänzt wird.

BUNDESHAFTUNG

Bundeshaftungen sind Bürgschaften oder Garantien des Bundes, die der Bundesminister für Finanzen nur aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung übernehmen darf. Bundeshaftungen zählen zu den Eventualverbindlichkeiten.

BUNDESVORANSCHLAG (BVA)

In den Bundesvoranschlag werden sämtliche zu erwartende →*Einzahlungen* bzw. →*Erträge* und voraussichtlich zu leistende →*Auszahlungen* bzw. →*Aufwendungen* des Bundes für jeweils ein Finanzjahr voneinander getrennt und in der vollen Höhe (brutto) aufgenommen. Er ist Bestandteil des →*Bundesfinanzgesetzes* (Anlage I).

CASH-POOLING

Cash-Pooling (auch Liquiditätsbündelung) ist ein Element des Cash Managements. Es bezeichnet einen internen Liquiditätsausgleich durch das zentrale Finanzmanagement in Form von Entziehung überschüssiger Liquidität bzw. Ausgleich von Liquiditätsdeckung mittels Kredit.

DEFIZITQUOTE

Die Defizitquote ist das Verhältnis des →*Öffentlichen Defizits* zum →*Brutto-Inlandsprodukt*.

DETAILBUDGET (DB)

Das Detailbudget ist die unterste Ebene der Gliederung des →*Bundesvoranschlags*. Die Detailbudgets stellen eine sachliche Gliederung unterhalb jedes →*Globalbudgets* dar. Jedes →*Globalbudget* ist vollständig in mehrere Detailbudgets erster Ebene aufzuteilen. Ein Detailbudget erster Ebene (DB 1) kann in Detailbudgets zweiter Ebene (DB2) desselben →*Globalbudgets* aufgeteilt werden, wenn dies zur Übertragung budgetärer Verantwortung zweckmäßig erscheint.

DISKRETIONÄRE MASSNAHMEN

Diskretionäre Maßnahmen sind aktive einzelfallbezogene Maßnahmen des Staates im Rahmen der Fiskalpolitik zur Konjunkturbeeinflussung.

EINZAHLUNGEN

Einzahlungen (vormals Einnahmen) werden in der →*Finanzierungsrechnung* dargestellt und unterteilen sich nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten in Einzahlungen aus der →*Allgemeinen Gebarung* und aus dem →*Geldfluss der Finanzierungstätigkeit*. Sie bezeichnen den Zufluss von liquiden Mitteln (z.B. Bank, Kassa) eines Finanzjahres. Einzahlungen werden im →*Finanzierungshaushalt* dargestellt und nach →*Mittelverwendungs- und Aufbringungsgruppen (MVAG)* unterteilt.

EINNAHMENQUOTE

Die Einnahmenquote gemäß →*ESVG 2010* gibt die Höhe aller Einnahmen öffentlicher Haushalte in Prozent des →*Brutto-Inlandsprodukts* an.

Glossar

ERGEBNISHAUSHALT

Für den Bundeshaushalt sind ein Ergebnis-, →*Finanzierungs-* und →*Vermögenshaushalt* zu führen. Im Ergebnishaushalt sind →*Erträge* und →*Aufwendungen* periodengerecht abzugrenzen. Der Ergebnishaushalt setzt sich aus dem →*Ergebnisvoranschlag* und der →*Ergebnisrechnung* zusammen.

ERGEBNISRECHNUNG

Die Ergebnisrechnung ist Teil der konsolidierten Abschlussrechnungen. Sie bildet zusammen mit dem →*Ergebnisvoranschlag* den →*Ergebnishaushalt* und ist Teil des Bundesrechnungsabschlusses. In der Ergebnisrechnung sind der Anfangsbestand, die Zu- und Abgänge sowie der Endbestand der →*Erträge* und →*Aufwendungen* sowie Veränderungen im Vermögen, in den Fremdmitteln und im Nettovermögen (Ausgleichsposten) nach Vorgabe des Kontenplans auf Konten der Ergebnis- und →*Vermögensrechnung* zu verrechnen. Der Zufluss und Verbrauch von Ressourcen wird hier unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung abgebildet.

ERGEBNISVORANSCHLAG

Im Ergebnisvoranschlag werden →*Erträge* und →*Aufwendungen* periodengerecht abgegrenzt veranschlagt. Der Ergebnisvoranschlag definiert Obergrenzen für →*Aufwendungen* und gliedert sie in →*Personalaufwand* (Aktivitätsaufwand), →*betrieblichen Sachaufwand*, →*Transferaufwand* sowie →*Finanzaufwand*. Der Ergebnisvoranschlag ist auf Ebene der →*Globalbudgets* gesetzlich und auf Ebene der →*Detailbudgets* verwaltungsintern bindend, wodurch die Steuerungsrelevanz des →*Ergebnishaushaltes* sichergestellt wird.

ERTRAG

Erträge werden in der →*Ergebnisrechnung* verzeichnet. Der Ertrag stellt den Wertzuwachs unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung dar. Ein Ertrag ist z.B. dann einzubuchen, wenn der Bund eine Leistung/Sache verkauft und eine Rechnung dafür ausgestellt hat, unabhängig davon, ob die Zahlung bereits eingelangt ist. Erträge und →*Aufwendungen* sind im Kontenplan eindeutig als finanzierungswirksam und nicht finanzierungswirksam zuzuordnen. Finanzierungswirksame Erträge führen zu einem Mittelzufluss, nicht finanzierungswirksame ergeben sich aus der Veränderung von Positionen der →*Vermögensrechnung*.

EUROPÄISCHER STABILITÄTSMCHANISMUS (ESM)

Der Europäische Stabilitätsmechanismus ist eine durch Vertrag zwischen den Ländern der Eurogruppe zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Euro-Staaten errichtete, selbständige und dauerhafte Einrichtung der EU mit Sitz in Luxemburg. Der ESM wird aktiviert, wenn dies unabdingbar ist, um die Stabilität des Euro-Währungsgebietes insgesamt zu wahren.

EUROPÄISCHES SYSTEM VOLKSWIRTSCHAFTLICHER GESAMTRECHNUNG (ESVG)

Das ESVG ist ein für alle Mitgliedstaaten der EU verbindliches Rechnungssystem, das systematisch und detailliert eine Volkswirtschaft mit ihren wesentlichen Merkmalen und den Beziehungen zu anderen Volkswirtschaften beschreibt. Aktuell (seit Herbst 2014) gilt das ESVG 2010 (VO (EU) Nr. 549/2013). Mit der Einführung des ESVG 2010 wurden die VGR-Jahresdaten bis 1995 zurückrevidiert. Das ESVG 2010 ist insbesondere auch bei der Berechnung der Maastricht-Kennzahlen über den →*öffentlichen Schuldenstand* und das →*öffentliche Defizit* anzuwenden.

FINANZAUFWAND

Der Finanzaufwand umfasst jedenfalls →*Aufwendungen* für Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (z.B. Emissionsverluste, Provisionen, Entgelte und Spesen). Weiters zählen der →*Aufwand* aus der Übernahme anteiliger Ergebnisse von Beteiligungen sowie Verluste aus dem Abgang von langfristigem Finanzvermögen hinzu.

FINANZAUSGLEICH

Der Finanzausgleich regelt die Aufteilung von Finanzmitteln, insbesondere aus Abgaben, auf die einzelnen Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden).

FINANZIERUNGSHAUSHALT

Im Finanzierungshaushalt sind →*Ein-* und →*Auszahlungen* zu erfassen. Der Finanzierungshaushalt setzt sich aus dem →*Finanzierungsvoranschlag* und der →*Finanzierungsrechnung* zusammen.

Glossar

FINANZIERUNGSRECHNUNG

Die Finanzierungsrechnung ist Teil der konsolidierten Abschlussrechnungen. Sie weist im Detail die Summen und Zusammensetzung der →*Ein-* und →*Auszahlungen* aus und stellt dadurch die Liquiditätslage dar. In der Finanzierungsrechnung werden ausschließlich Zahlungen vom 1. Jänner bis 31. Dezember erfasst. Die Finanzierungsrechnung stellt den Zahlungsmittelzu- und -abfluss einer Periode dar und ist Teil des Bundesrechnungsabschlusses.

FINANZIERUNGSVORANSCHLAG

Der Finanzierungsvoranschlag legt Obergrenzen für die →*Auszahlungen* und die zu erzielenden →*Einzahlungen* fest. Er ist gesetzlich bindend auf den Ebenen Bund, →*Rubriken*, →*Untergliederungen* sowie für →*Globalbudgets*.

FINANZRAHMEN

siehe →*Bundesfinanzrahmen*

FINANZSCHULDEN

Finanzschulden sind grundsätzlich alle Geldverbindlichkeiten des Bundes, die zu dem Zweck eingegangen werden, dem Bund die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Sie können nur vom Bundesminister für Finanzen eingegangen werden. Zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangene Geldverbindlichkeiten begründen nur insoweit Finanzschulden, als sie nicht innerhalb desselben Finanzjahres getilgt werden. Finanzschulden werden im →*Geldfluss der Finanzierungstätigkeit* verrechnet.

FREMDMITTEL

Die Fremdmittel sind in der →*Vermögensrechnung* als kurzfristige und langfristige Fremdmittel ausgewiesen. Unter den kurzfristigen Fremdmitteln (insbesondere Geldverbindlichkeiten zur Kassenstärkung, kurzfristige Finanzschulden, kurzfristige Verbindlichkeiten und kurzfristige Rückstellungen) werden alle Fremdmittel mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr subsumiert. Alle übrigen Fremdmittel gelten als langfristig (insbesondere langfristige Finanzschulden, langfristige Verbindlichkeiten und langfristige Rückstellungen).

GEBARUNG

Unter Gebarung versteht man jedes Verhalten (Handeln oder Nichthandeln) von Organen, das finanzielle Auswirkungen hat.

GELDFLUSS DER FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT

Der Geldfluss der Finanzierungstätigkeit umfasst die → *Einzahlungen* aus Schuldenaufnahmen (→ *Finanzschulden*, kurzfristige Kassenstärker) und aus → *Währungstauschverträgen* sowie die → *Auszahlungen* für Rückzahlungen der Schulden. Die Zinsen und Spesen finden sich in der → *Allgemeinen Gebarung*.

GESAMTHAUSHALT

Der ausgeglichene Gesamthaushalt setzt sich aus der → *Allgemeinen Gebarung* und dem → *Geldfluss der Finanzierungstätigkeit* zusammen.

GESAMTWIRTSCHAFTLICHES GLEICHGEWICHT

Ein gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht gemäß § 2 BHG 2013 liegt in einem ausgewogenen Wirtschaftswachstum, Preisstabilität, einem hohen Maß an wettbewerbsfähiger, sozialer Marktwirtschaft, Vollbeschäftigung und sozialem Fortschritt sowie einem hohen Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität begründet.

GESETZLICHE VERPFLICHTUNGEN

Gesetzliche Verpflichtungen sind → *Auszahlungen*, die sich auf Ansprüche gründen, die dem Grunde und der Höhe nach in einem Bundesgesetz so eindeutig festgelegt sind, dass sie weder bei Erstellung des → *Bundesvoranschlags* noch beim Vollzug des → *Bundesfinanzgesetzes* beeinflussbar sind.

GLOBALBUDGET (GB)

Das Globalbudget ist ein sachlich zusammengehörender Verwaltungsbereich, in dem Mittelverwendungen zusammengefasst sind. Das → *Bundesfinanzgesetz* sieht beim Globalbudget eine gesetzliche Bindungswirkung auf den Gesamtaufwand sowie auf die Gesamtauszahlungen vor. Die Verantwortung für Globalbudgets liegt beim → *haushaltsleitenden Organ*.

GRUNDSÄTZE DER HAUSHALTSFÜHRUNG

Wesentliche verfassungsrechtliche Grundsätze des Haushaltswesens finden sich in Art. 91 Abs. 8 B-VG:

- Wirkungsorientierung (insbesondere bezüglich der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern),
- Transparenz,
- Effizienz und
- möglichst getreue Darstellung der Lage des Bundes.

Glossar

HAUSHALTSFÜHRENDE STELLE

Leiter haushaltsführender Stellen nach § 7 Abs. 1 BHG 2013 zählen zu den → *anordnenden Organen* und verfügen über (zumindest) ein → *Detailbudget*. Jedem → *Detailbudget* ist nur eine haushaltsführende Stelle zuzuordnen.

HAUSHALTSLEITENDES ORGAN

Zu den haushaltsleitenden Organen gemäß § 6 BHG 2013 zählen der Bundespräsident, der Präsident des Nationalrats, der Präsident des Bundesrats, der Präsident des Rechnungshofs, der Präsident des Verfassungsgerichtshofs, der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs, der Vorsitzende der Volksanwaltschaft, der Bundeskanzler sowie die Bundesminister (sofern sie mit der Leitung eines Bundesministeriums betraut sind). Die wesentlichen Aufgaben der haushaltsleitenden Organe umfassen die Mitwirkung an der Haushaltsplanung, am → *Bundesvoranschlags-* und am → *Personalplanentwurf* sowie die Verantwortung für die Einhaltung der Voranschläge.

HAUSHALTSRÜCKLAGE

Haushaltsrechtlich können Rücklagen gebildet werden, die es den → *haushaltsleitenden Organen* ermöglichen, nicht verbrauchte Budgetmittel für → *Auszahlungen* in späteren Finanzjahren heranzuziehen. Die Höhe der Mittel, die der Haushaltsrücklage zugeführt werden können, ergeben sich aus der Differenz zwischen dem veranschlagten und dem tatsächlichen → *Nettofinanzierungssaldo*, korrigiert um Anpassungen gemäß § 90 Abs. 5 BHG 2013. Rücklagen werden auf Ebene der → *Detailbudgets* gebildet und sind vorrangig für die Tilgung bestehender Verbindlichkeiten zu verwenden. Das ausschließliche Entnahmerecht der Rücklagen hat die → *haushaltsführende Stelle*, die das → *Detailbudget* bewirtschaftet hat.

HAUSHALTSZEITRAUM

Der Haushaltszeitraum ist das Finanzjahr und entspricht dem Kalenderjahr. Der Bundeshaushalt ist für jedes Finanzjahr gesondert zu führen.

KOSTEN- UND LEISTUNGSRECHNUNG

Die Kosten- und Leistungsrechnung ist Teil des internen Rechnungswesens. Sie dient in erster Linie der Informationsbereitstellung, der Kontrolle der Wirtschaftlichkeit sowie der Planung. Die → *haushaltsführenden Organe* haben eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

LEISTUNGSBILANZ

Die Leistungsbilanz ist die Gegenüberstellung aller Waren- und Dienstleistungstransaktionen sowie Transferausgaben und Einkommensströme zwischen dem In- und Ausland.

LEISTUNGSBILANZSALDO

Der Leistungsbilanzsaldo stellt das Ergebnis der →*Leistungsbilanz* dar.

MAASTRICHT-DEFIZIT / MAASTRICHT-SALDO

Die Basis für die Berechnung des Maastricht-Defizits (genauer: Finanzierungssaldo laut →*ESVG 2010* bzw. auch →*öffentliches Defizit* genannt) bilden der →*Nettofinanzierungssaldo* bzw. Überschüsse der Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und der Sozialversicherungsträger. Der →*Nettofinanzierungssaldo* wird um jene →*Ein-* oder →*Auszahlungen* bereinigt, die ökonomisch keine Verschlechterung/Verbesserung der Haushaltssituation bedeuten (zB. Verkauf bzw. Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen, Rückzahlung bzw. Gewährung von Darlehen). Das Maastricht-Defizit darf in der Regel 3 % des →*Brutto-Inlandsprodukts* nicht übersteigen.

MITTELVERWENDUNGS- UND AUFBRINGUNGSGRUPPE (MVAG)

Der →*Ergebnis-* und →*Finanzierungsvoranschlag* sind in Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen zu gliedern.

Die →*Erträge* sind in →*Erträge* aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers sowie Finanzerträge zu untergliedern. Die →*Aufwendungen* sind nach →*Personalaufwand*, →*Transferaufwand*, →*betrieblichem Sachaufwand* und →*Finanzaufwand* zu gliedern.

→*Einzahlungen* der →*Allgemeinen Gebarung* umfassen →*Einzahlungen* aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers, aus der Investitionstätigkeit und aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährter Vorschüsse. →*Einzahlungen* aus dem →*Geldfluss der Finanzierungstätigkeit* umfassen die Aufnahme von →*Finanzschulden* (Kredite, Anleihen, Darlehen etc.) und vorübergehend zur Kassenstärkung eingegangener Geldverbindlichkeiten, →*Einzahlungen* infolge eines Kapitaltausches bei →*Währungstauschverträgen* sowie aus dem Abgang von Finanzanlagen.

→*Auszahlungen* der →*Allgemeinen Gebarung* umfassen →*Auszahlungen* aus der operativen Verwaltungstätigkeit, aus Transfers, aus der Investitionstätigkeit und aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährter Vorschüsse. →*Auszahlungen* aus dem →*Geldfluss der Finanzierungstätigkeit* umfassen die Tilgung von →*Finanzschulden* (Kredite, Anleihen, Darlehen etc.) und vorübergehend zur Kassenstärkung eingegangener Geldverbindlichkeiten, →*Auszahlungen* infolge eines Kapitaltausches bei →*Währungstauschverträgen* sowie für den Erwerb von Finanzanlagen.

Glossar

MITTELVERWENDUNGSÜBERSCHREITUNG (MVÜ)

Es sind zwei Arten von Mittelverwendungsüberschreitungen zu unterscheiden: Mittelverwendungen gemäß § 27 Abs. 1 BHG 2013, die im → *Bundesfinanzgesetz* nicht vorgesehen sind (→ *außerplanmäßige Mittelverwendungen*) oder die die vom Nationalrat genehmigten Mittelverwendungen überschreiten (überplanmäßige Mittelverwendungen, Mittelverwendungsüberschreitungen). Beide dürfen im Rahmen der Haushaltsführung grundsätzlich nur aufgrund bundesfinanzgesetzlicher Ermächtigung geleistet werden. Darüber hinaus ermächtigt § 54 Abs. 5 bis 10 BHG 2013 direkt zu Mittelverwendungsüberschreitungen: Hierbei ist insb. zu unterscheiden zwischen MVÜ, die innerhalb der → *Untergliederung* (Abs. 7) bedeckt werden können und die innerhalb der Marge einer → *Rubrik* (Abs. 8) bedeckt werden können.

NETTOFINANZIERUNGSSALDO

Der Nettofinanzierungssaldo ist der Differenzbetrag aus den → *voranschlagswirksamen* Gesamtein- und -auszahlungen. Der Nettofinanzierungssaldo der → *Detailbudgets* ist Ausgangspunkt für die Bildung von → *Haushaltsrücklagen*.

NICHT-ERGEBNISWIRKSAME AUS- UND EINZAHLUNGEN

→ *Aus-* und → *Einzahlungen*, die zu keinem Wertverzehr bzw. -zufluss führen, werden im Geldfluss aus der Investitionstätigkeit sowie im Geldfluss aus der Rückzahlung und Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen erfasst. Das Nettovermögen bleibt von diesen → *Aus-* und → *Einzahlungen* unberührt.

NICHT-FINANZIERUNGSWIRKSAME AUFWENDUNGEN UND ERTRÄGE

Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen und Erträge führen zu keinem Mittelabfluss bzw. -zufluss, sondern verändern Positionen der → *Vermögensrechnung*. Nicht-finanzierungswirksame Aufwendungen fallen insbesondere für Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte, → *Aufwendungen* aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen, Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen, → *Aufwendungen* aus der Dotierung von Rückstellungen, → *Aufwand* aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen für gewährte Darlehen und rückzahlbare Vorschüsse, sowie Verluste aus dem Abgang von Finanzanlagevermögen an. Nicht-finanzierungswirksame Erträge resultieren etwa aus aktivierten Eigenleistungen, Wertaufholungen von Anlagen, → *Erträgen* aus der Auflösung von Rückstellungen und aus dem Abgang von Finanzanlagevermögen.

OBLIGO/MITTELVORMERKUNG

Das Obligo umfasst sowohl buchhalterisch bereits erfasste Verbindlichkeiten (z.B. durch erhaltene aber noch nicht bezahlte Rechnungen) als auch alle zukünftigen Zahlungsverpflichtungen (z.B. aufgrund vertraglicher Vereinbarungen).

ÖFFENTLICHES DEFIZIT

siehe → *Maastricht-Defizit*

ÖFFENTLICHER SCHULDENSTAND

Der öffentliche Schuldenstand ist die Summe der Schulden von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungsträgern.

PERSONALAUFWAND

Der Personalaufwand ist die Summe aller im Bundesbedienstetenrecht periodengerecht zugeordneten Zuwendungen an Dienstnehmer des Bundes als Gegenleistung für deren Dienstleistung. Nicht zum Personalaufwand, sondern zum → *betrieblichen Sachaufwand*, zählen Geldleistungen auf Grund von Ausbildungsverhältnissen (z.B. Verwaltungspraktikanten) und Lehrverhältnissen und Mittelverwendungen nach der Reisegebührenvorschrift. Pensionen werden im → *Transferaufwand* verrechnet.

PERSONALPLAN

Der Personalplan ist Bestandteil des → *Bundesfinanzgesetzes* und legt die Personalkapazität des Bundes quantitativ und qualitativ fest. Bei Erstellung des Entwurfs sind die → *haushaltsleitenden Organe* eingebunden.

POTENZIALWACHSTUMSRATE

Langfristiger Zuwachs bzw. die Entwicklung des → *Brutto-Inlandsprodukts* einer Volkswirtschaft bei vollständiger Auslastung der vorhandenen Produktionskapazitäten.

PRIMÄRAUSZAHLUNGSWACHSTUM

Zuwachs bzw. Entwicklung der um die Zinsauszahlungen bereinigten → *Auszahlungen*.

Glossar

PRIMÄRSALDO

Der Primärsaldo errechnet sich aus dem Saldo der → *Allgemeinen Gebahrung*, bereinigt um die Veränderung der finanzierungswirksam gebildeten → *Rücklagen* und die Zinsen. Ein positiver Primärsaldo wird als Primärüberschuss definiert. Der Primärsaldo gibt Aufschluss über die Auswirkungen der aktuellen Budgetpolitik auf die zukünftige Entwicklung der öffentlichen Finanzen.

RECHNUNGSABGRENZUNG

Die Rechnungsabgrenzung dient grundsätzlich der periodengerechten Zuordnung von → *Aufwendungen* und → *Erträgen*.

RUBRIK

Rubriken sind ressortübergreifende Mittelverwendungskategorien, die auch dem → *Bundesfinanzrahmen* zugrunde gelegt werden. Rubriken stellen die größte Einteilung des Budgets dar. Es gibt fünf Rubriken für die Bereiche Recht und Sicherheit (Rubrik 0, 1); Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (Rubrik 2); Bildung, Forschung, Kunst und Kultur (Rubrik 3); Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt (Rubrik 4) sowie Kassa und Zinsen (Rubrik 5).

RÜCKLAGEN

siehe → *Haushaltsrücklagen*

SACHAUFWAND

siehe → *betrieblicher Sachaufwand*

SCHULDENQUOTE (AUCH STAATSSCHULDENQUOTE)

Die Schuldenquote wird definiert als das Verhältnis zwischen dem → *öffentlichen Schuldenstand* und dem → *Brutto-Inlandsprodukt*.

STAATSDEFIZIT

siehe → *Maastricht-Defizit*

STAATSSCHULDENQUOTE (AUCH SCHULDENQUOTE)

Die Staatsschuldenquote wird definiert als das Verhältnis zwischen dem → *öffentlichen Schuldenstand* und dem → *Brutto-Inlandsprodukt*.

STABILITÄTS- UND WACHSTUMSPAKT

Der Stabilitäts- und Wachstumspakt ist ein Instrument der Wirtschafts- und Währungsunion mit dem Zweck, der Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten einen Rahmen zu geben und damit unter anderem eine stabile Währung zu gewährleisten. Dabei soll einerseits ein ausgeglichener Haushalt erreicht und andererseits sollen Handlungsspielräume für die Anpassung an außergewöhnliche und konjunkturelle Störungen eröffnet werden.

STABILITÄTSPAKT

Der (österreichische) Stabilitätspakt regelt die Haushaltskoordinierung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden mit dem Ziel eines gesamtstaatlich ausgeglichenen Haushalts.

STABILITÄTSPROGRAMM

Alle Mitgliedstaaten der Währungsunion legen, basierend auf dem → *Stabilitäts- und Wachstumspakt*, einmal jährlich ein Stabilitätsprogramm vor. Darin sind das → *öffentliche Defizit* und der → *öffentliche Schuldenstand* (Ziel: ausgeglichener Haushalt bzw. Überschuss), die wirtschaftliche Entwicklung, die Beschäftigung und die Inflation der folgenden vier Jahre darzulegen.

STRATEGIEBERICHT

Der Strategiebericht ist ein erläuterndes Dokument der Bundesregierung zum → *Bundesfinanzrahmengesetz* und gibt einen Überblick über die wirtschaftliche Lage und über die → *Einzahlungen* der folgenden vier Jahre. Gleichzeitig beschreibt er die budgetpolitischen Überlegungen des Bundesfinanzrahmens und geht auf die Schwerpunktsetzungen der Bundesregierung bei den einzelnen → *Rubriken* ein.

STRUKTURELLES DEFIZIT

Das strukturelle Defizit entspricht dem um Einmalmaßnahmen und konjunkturelle Effekte bereinigten → *Maastricht-Defizit*.

TRANSFERAUFWAND

Transferaufwendungen sind Zuschüsse mit Sozialleistungscharakter, Finanzzuweisungen, sonstige Zuschüsse an Gebietskörperschaften und Geldzuwendungen, die der Bund einer natürlichen oder juristischen Person gewährt, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten. Darunter fallen auch Förderungen sowie Sachleistungen an Dritte (wie insbes. Schülerfreifahrten).

Glossar

TIME-ADJUSTMENT

Bei Time-Adjustments handelt es sich um Zahlungen in den Monaten Jänner und Februar, die jedoch wirtschaftlich dem vorangegangenen Finanzjahr zuzuordnen sind. Eine laufende Verrechnung dieser Beiträge ist nach Angaben des BMF nicht möglich, weil die Beiträge zum Entstehungszeitpunkt noch nicht hinreichend genau ermittelt werden konnten.

UNTERGLIEDERUNG

Der → *Bundesvoranschlag* wird nach Maßgabe der zu besorgenden Angelegenheiten in Untergliederungen gegliedert. Eine Untergliederung ist jeweils einem einzigen Ressort zugeordnet.

VERANSCHLAGUNG

Bei der Veranschlagung werden sämtliche im folgenden Finanzjahr zu erwartenden → *Einzahlungen* bzw. → *Erträge* sowie alle voraussichtlich zu leistenden → *Auszahlungen* bzw. → *Aufwendungen* voneinander getrennt und in voller Höhe (brutto) im → *Bundesvoranschlag* berücksichtigt.

VERANSCHLAGUNGS- UND RECHNUNGSSYSTEM DES BUNDES

Dieses baut auf der Doppik auf und löst die frühere zahlungsbasierte Kamealistik ab und ermöglicht eine Budgetsteuerung nach zwei Perspektiven: → *Ergebnisrechnung* und → *Finanzierungsrechnung*. Die Einführung des VRB entspricht den Grundsätzen der Transparenz und der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes.

VERMÖGEN

Das Vermögen ist in der → *Vermögensrechnung* als kurzfristiges und langfristiges Vermögen ausgewiesen. Unter dem kurzfristigen Vermögen (insbesondere liquide Mittel, kurzfristiges Finanzvermögen, kurzfristige Forderungen und Vorräte) werden alle Vermögenswerte, von denen erwartet wird, dass sie innerhalb eines Jahres verbraucht oder in liquide Mittel umgewandelt werden, subsumiert. Alle übrigen Vermögenswerte gelten als langfristig (insbesondere Finanzanlagen, Beteiligungen, langfristige Forderungen, Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte).

VERMÖGENSHAUSHALT

Im Vermögenshaushalt wird das Bundesvermögen vollständig erfasst und den Fremdmitteln gegenübergestellt. Er ist in kurzfristige und langfristige Bestandteile zu untergliedern und entspricht betriebswirtschaftlich einer Bilanz.

VERMÖGENSRECHNUNG

Die Vermögensrechnung ist Teil der konsolidierten Abschlussrechnungen. Sie ist grundsätzlich einer Bilanz nachgebildet und gibt Aufschluss über Höhe und Struktur des Bundesvermögens und der Verbindlichkeiten am Ende des →*Haushaltszeitraums*. Die Vermögensrechnung ist in Vermögen, Fremdmittel und Nettovermögen (Ausgleichsposten) zu gliedern.

VERRECHNUNGSKREIS

Ein Verrechnungskreis stellt eine selbständige, in sich geschlossene Verrechnungseinheit gleichartiger Konten zur zusammenfassenden Darstellung von Verrechnungsgrößen dar.

VOLKSWIRTSCHAFTLICHE GESAMTRECHNUNG (VGR)

Die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung erfasst die Leistung einer Volkswirtschaft innerhalb einer Rechnungsperiode unter Berücksichtigung von Steuern, Subventionen, Abschreibungen und Ähnlichem. Rückwirkend stellt sie die Entstehung, Verteilung und Verwendung des Volkseinkommens dar. Das VGR-System ist durch das „System of National Accounts“ (SNA 2008) international vereinheitlicht. Eine spezifisch auf europäische Verhältnisse zugeschnittene Variante ist das →*ESVG 2010*. Während das SNA den Charakter einer Empfehlung besitzt, ist das →*ESVG 2010* rechtlich verbindlich (VO (EU) Nr. 549/2013).

VORANSCHLAGSSTELLE (VA-STELLE)

Die Voranschlagsstellen dienen der Realisierung einer klaren Veranschlagungs- und Verrechnungsstruktur. Den Voranschlagsstellen kommt keine gesetzliche Bindungswirkung zu. Für →*Detailbudgets* sind für die jeweils unterste Ebene Voranschlagsstellen einzurichten. Die Veranschlagung in den Voranschlagsstellen erfolgt auf Konten. Für jede Voranschlagsstelle sind →*Aufgabenbereiche* gemäß § 38 BHG 2013 anzugeben.

VORANSCHLAGSUNWIRKSAME VERRECHNUNG

Im Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (= voranschlagsunwirksame Verrechnung) werden gemäß § 34 Abs. 1 BHG 2013 →*Einzahlungen* und →*Auszahlungen*, die nicht endgültig solche des Bundes sind (z.B. öffentliche Abgaben, die beim Bund eingehen und an sonstige Rechtsträger abgeführt werden müssen; Kautionen, Verwahrgelder bei Gericht) verrechnet. Diese werden zwar in der →*Finanzierungsrechnung* dargestellt, jedoch nicht veranschlagt. Die →*Auszahlungen* im Rahmen der nicht voranschlagswirksamen Gebarung sind nicht vom →*Bundesfinanzrahmen* umfasst.

Glossar

VORANSCHLAGSVERGLEICHSRECHNUNG (VVR)

Die VVR spiegelt den Budgetvollzug wider. Sie enthält das Ergebnis aller rechtlich und wirtschaftlich bedeutsamen Vorgänge von der Genehmigung durch das →*Bundesfinanzgesetz* bis zur tatsächlichen Leistung der →*Auszahlungen* und Erbringung der →*Einzahlungen* sowie der →*Aufwendungen* und →*Erträge*.

VORANSCHLAGSWIRKSAME VERRECHNUNG

Die voranschlagswirksame Verrechnung umfasst alle →*Erträge* und →*Aufwendungen* des →*Ergebnishaushalts* sowie alle →*Einzahlungen* und →*Auszahlungen* des →*Finanzierungshaushalts*. Nicht umfasst sind die →*Einzahlungen* und →*Auszahlungen* im Rahmen der →*voranschlagsunwirksamen Verrechnung* gemäß § 34 Abs. 1 BHG 2013.

VORBERECHTIGUNG BZW. VORBELASTUNG

Vorberechtigungen bzw. Vorbelastungen stellen Berechtigungen und Verpflichtungen sowie Forderungen und Schulden des Bundes dar, bei denen die Leistungspflicht oder die Fälligkeit erst in künftigen Finanzjahren eintritt.

WACHSTUMSRATE

Die nominale Wachstumsrate stellt die Veränderung des →*Brutto-Inlandsprodukts* in einer Periode dar. Die reale Wachstumsrate wird zusätzlich um Preiseffekte bereinigt.

WÄHRUNGSTAUSCHVERTRAG

Bei Währungstauschverträgen vereinbaren die jeweiligen Vertragspartner, die aus Schuldaufnahmen stammenden →*Einzahlungen* nach Währungen oder Zinssätzen mit dem Ziel der Risikoabsicherung bzw. -beschränkung zu tauschen.

WIRKUNGSORIENTIERUNG

Die Wirkungsorientierung ist einer der vier →*Grundsätze der Haushaltsführung* des Bundes und ist in die gesamte Haushaltsführung zu integrieren. Planung und Vollzug des Budgets haben sich an den angestrebten Wirkungen zu orientieren. Das Ziel der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist integrierter Bestandteil davon.

ZWECKGEBUNDENE GEBARUNG

Sind bestimmte →*Einzahlungen* bzw. →*Erträge* aufgrund eines Bundesgesetzes nur für einen bestimmten Zweck zu verwenden, sind die korrespondierenden →*Auszahlungen* bzw. →*Aufwendungen* nach Maßgabe der zweckgebundenen →*Einzahlungen* zu veranschlagen.

Abkürzungsverzeichnis

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AB	_____	Aufgabenbereich	BMJ	_____	Bundesministerium für Justiz
ABBAG	_____	Abbaumanagementgesellschaft des Bundes	BMLFUW	_____	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
ABGB	_____	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch	BMLVS	_____	Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
Abs.	_____	Absatz			
AEUV	_____	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union			
AFFG	_____	Ausführfinanzierungsförderungsgesetz	BMBF	_____	Bundesministerium für Bildung und Frauen
AG	_____	Aktiengesellschaft	BMVIT	_____	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
AGES	_____	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit	BMFJ	_____	Bundesministerium für Familien und Jugend
AGF	_____	Außengrenzenfonds	BMWFW	_____	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
AHS	_____	Allgemein bildende höhere Schule	BRA	_____	Bundesrechnungsabschluss
AIVG	_____	Arbeitslosenversicherungsgesetz	BRZ GmbH	_____	Bundesrechenzentrum GmbH
AMA	_____	Agrarmarkt Austria	BVA	_____	Bundesvoranschlag, Bundesversicherungsanstalt
AMPFG	_____	Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz	B-VG	_____	Bundes-Verfassungsgesetz
AMS	_____	Arbeitsmarktservice	bzw.	_____	beziehungsweise
AMSG	_____	Arbeitsmarktservicegesetz	ca.	_____	circa
APG	_____	Allgemeines Pensionsgesetz			
Art.	_____	Artikel			
ASFINAG	_____	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG			
ASGG	_____	Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz	DB	_____	Detailbudget
ASVG	_____	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz	d.h.	_____	das heißt
ATF	_____	Ausgleichstaxfonds			
AusfFG	_____	Ausfuhrförderungsgesetz			
aws	_____	Austria Wirtschaftsservice GmbH			
BAWAG P.S.K.	_____	Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG	EFF	_____	Europäischer Flüchtlingsfonds
BBG	_____	Budgetbegleitgesetz, Bundesbahngesetz	EFRE	_____	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
BFG	_____	Bundesfinanzgesetz	EFSF	_____	Europäische Finanzstabilisierungsfazilität
BFRG	_____	Bundesfinanzrahmengesetz	EFSM	_____	Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus
BGBI.	_____	Bundesgesetzblatt	EGFL	_____	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft
BHG	_____	Bundeshaushaltsgesetz	EIF	_____	Europäischer Integrationsfonds
BHOG	_____	Bundestaftungsobergrenzenengesetz	einschl.	_____	einschließlich
BHV	_____	Bundeshaushaltsverordnung	ELER	_____	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
BIP	_____	Bruttoinlandsprodukt	EP	_____	Europaparlament
BKA	_____	Bundeskanzleramt	EPSAS	_____	European Public Sector Accounting Standards
BMASK	_____	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	ERP	_____	European Recovery Program
BMEIA	_____	Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres	ESA	_____	European Space Agency (Europäische Weltraumorganisation)
BMF	_____	Bundesministerium für Finanzen	ESF	_____	Europäischer Sozialfonds
BMG	_____	Bundesministerium für Gesundheit	ESM	_____	Europäischer Stabilitätsmechanismus
BMI	_____	Bundesministerium für Inneres			

Abkürzungsverzeichnis

ESVG	_____	Europäisches System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen	i.H.v.	_____	in Höhe von
etc.	_____	et cetera	IEF	_____	Insolvenz-Entgeltfonds
EU	_____	Europäische Union	IESG	_____	Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz
EUMETSAT	_____	European Organization for the Exploitation of Meteorological Satellites (Europäische Organisation für die Nutzung meteorologischer Satelliten)	IFIs	_____	Internationale Finanzinstitutionen
EUR	_____	Euro	IFRS	_____	International Financial Reporting Standards
EUROSTAT	_____	Statistisches Amt der Europäischen Union	IKS	_____	Internes Kontrollsystem
EUSF	_____	Solidaritätsfonds der EU	inkl.	_____	inklusive
exkl.	_____	exklusive	insb.	_____	insbesondere
EZB	_____	Europäische Zentralbank	IPSAS	_____	International Public Sector Accounting Standards
			INVEKOS	_____	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
FAG	_____	Finanzausgleichsgesetz	ISSAI	_____	Internationale Normen und Richtlinien für die staatliche Finanzhilfe
ff.	_____	fortfolgende	IT	_____	Informations-Technologie
F&E	_____	Forschung und Entwicklung	i.V.m.	_____	in Verbindung mit
FIMBAG	_____	Finanzmarktbeteiligung Aktiengesellschaft	i.Z.m.	_____	im Zusammenhang mit
FinStaG	_____	Finanzmarktstabilitätsgesetz	IWF	_____	Internationaler Währungsfonds
FLAF	_____	Familienlastenausgleichsfonds			
FLAG	_____	Familienlastenausgleichsgesetz	Ji/CDM	_____	Joint-Implementation/Clean-Development-Mechanism
FTE	_____	Forschung und Technologieentwicklung			
FWF	_____	Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung	KA	_____	Kommunkredit Austria
			KAKuG	_____	Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz
GB	_____	Globalbudget	KES	_____	Kapitalertragsteuer
GebAG	_____	Gebührenanspruchsgesetz	KHM	_____	Kunsthistorisches Museum
GehG	_____	Gehaltsgesetz 1956	KOM	_____	Kommission
GmbH	_____	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	KOVG	_____	Kriegsopferversorgungsgesetz
GÖG	_____	Gesundheit Österreich GmbH	KRAZAF	_____	Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds
GPLA	_____	gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben	KV	_____	Kollektivvertrag
GWG	_____	geringwertige Wirtschaftsgüter			
			lit.	_____	litera
			LTE	_____	Long Term Evolution
HaaSanG	_____	Gesetz zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen für die Hypo-Alpe-Adria Bank International AG	MAK	_____	Museum für angewandte Kunst
HIS	_____	Haushaltsinformationssystem des Bundes	Mio.	_____	Millionen
HV	_____	Haushaltsverrechnung	MIS	_____	Management-Informationssystem
			MQ	_____	Museumsquartier
IBSG	_____	Interbankmarktstärkungsgesetz	Mrd.	_____	Milliarden
i.d.F.	_____	in der Fassung	MTO	_____	Medium Term Objectives – mittelfristiges Haushaltsziel
i.d.g.F.	_____	in der geltenden Fassung	MVAG	_____	Mittelverwendungs- und Aufbringungsgruppe/n
i.d.R.	_____	in der Regel	MVÜ	_____	Mittelverwendungsüberschreitung

Abkürzungsverzeichnis

NHM	_____	Naturhistorisches Museum	u.	_____	und
NMS	_____	Neue Mittelschule	u.a.	_____	unter anderem
Nr.	_____	Nummer	u.Ä.	_____	und Ähnliches
NR	_____	Nationalrat	ÜD	_____	Übermäßiges Defizit
nv	_____	nicht veranschlagt	UG	_____	Untergliederung
			ULSG	_____	Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz
			usw.	_____	und so weiter
			UT	_____	Unterteilung
OeBFA	_____	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur			
OECD	_____	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung			
OeNB	_____	Oesterreichische Nationalbank	v	_____	veranschlagt
ÖAW	_____	Österreichische Akademie der Wissenschaften	VA	_____	Voranschlag, Versicherungsanstalt
ÖBB	_____	Österreichische Bundesbahnen	v.a.	_____	vor allem
ÖBf	_____	Österreichische Bundesforste AG	VBÄ	_____	Vollbeschäftigungsäquivalent
ÖIAG	_____	Österreichische Industrie Holding AG	VBW	_____	Volksbanken Wien AG
ÖPNVR	_____	Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehr	vgl.	_____	vergleiche
ÖRAK	_____	Österreichischer Rechtsanwaltskammertag	VGR	_____	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
ÖStP	_____	Österreichischer Stabilitätspakt	v.H.	_____	von Hundert
ÖVAG	_____	Österreichische Volksbanken AG	VIC	_____	Vienna International Centre
			VO	_____	Verordnung
			VPI	_____	Verbraucherpreisindex
p.a.	_____	per anno	VRV	_____	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
PFG	_____	Pflegefondsgesetz	VÜD	_____	Verfahren bei übermäßigem Defizit
Pkt.	_____	Punkt	VVK	_____	Verzeichnis aller veranschlagten Konten
PTV	_____	Post- und Telegraphenverwaltung	VVR	_____	Voranschlagsvergleichsrechnung
PVA	_____	Pensionsversicherungsanstalt			
rd.	_____	rund	WIFO	_____	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
RH	_____	Rechnungshof	WTV	_____	Währungstauschverträge
RHG	_____	Rechnungshofgesetz			
RL	_____	Rücklage/n, Richtlinie			
RLV	_____	Rechnungslegungsverordnung	Z	_____	Ziffer
RT	_____	Rechtsträger	ZabiStaG	_____	Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz
			z.B.	_____	zum Beispiel
S.	_____	Seite	z.T.	_____	zum Teil
SAP	_____	Systeme, Anwendungen, Produkte	zw	_____	zweckgebunden
SCHIG	_____	Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH			
SV	_____	Sozialversicherung			
SVA	_____	Sozialversicherungsanstalt			
TRÖE	_____	Tonnen Rohöleinheiten			
TZ	_____	Textzahl			



R
H

